

Planfeststellung
Unterlage nach § 21 NABEG



380-kV-Netzverstärkung Wolmirstedt-Helmstedt Ost-Wahle
(BBPIG Vorhaben 10)
Abschnitt B: Regelzonengrenze - Wahle

Titel:

Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenblätter -
1. Deckblattänderung

Unterlage: 14.4

Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Nr.	Datum
01	01.09.2023
Deckblattänderung	
Aufgestellt: Bayreuth 01.09.2023	festgestellt nach § 24 NABEG:
	Cottbus, den 27.11.2023
	Im Auftrag
	
	
	Katja Schüppel
i.V. Torben Sloth Projektleiter Genehmigung Large Projects Germany	
i.V. Maximilian Zimmermann Gesamtprojektleiter Large Projects Germany	

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragter Dienstleister wird den jeweils zuständigen katasterführenden Stellen der Länder die Daten zur Führung des Kompensationskatasters gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme unter Beachtung landesrechtlicher Fristvorgaben in elektronischer Form übergeben. Dazu zählen die räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (LBP Maßnahmenplan), planfestgestellte LBP Maßnahmenblätter (jeweils im pdf-Format) sowie das Datum des Zulassungsbescheides. Die räumlichen Daten werden für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) im Shape-Format eingereicht. Der Vorhabenträger weist gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch nach (z. B. durch die Übermittlungs-Mail an die katasterführende Stelle), dass die erforderlichen Kompensationsdaten an die zuständigen katasterführenden Stellen der Länder übermittelt wurden. Darüber hinaus übergibt der Vorhabenträger auch der Bundesnetzagentur gebündelt spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme die o. g. Daten zur Führung des Kompensationskatasters in elektronischer Form.



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Maßnahmenübersicht	4
2	Maßnahmen	6
2.1	Maßnahmen Baubegleitung	6
2.1.1	V 0 – Umweltbaubegleitung	6
2.2	Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz	8
2.2.1	V _{AR} 1 – Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit	8
2.2.2	V _{AR} 2 – Bauzeitenregelung Amphibien	12
2.2.3	V _{AR} 3 – Amphibienschutzzaun	15
2.2.4	V _{AR} 4 – Bauzeitlicher Biotopschutz	17
2.2.5	V _{AR} 5 – Bauzeitenregelung Brutvögel	20
2.2.6	V _{AR} 6 – Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten	24
2.2.7	V _{AR} 7 – Vergrämung von Offenlandarten	26
2.2.8	V _{AR} 8 – Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge	28
2.2.9	V _{AR} 9 – Schutzmaßnahme Reptilien	30
2.2.10	V _{AR} 10 – Bauzeitenregelung für den Biber	33
2.2.11	V _{AR} 11 – Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung	35
2.2.12	V _{AR} 12 – Besatzkontrolle Brutvögel	37
2.2.13	V _{AR} 13 – Schutzmaßnahme Feldhamster	39
2.2.14	V 14 – Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen	41
2.2.15	V 15 – Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen auf Arbeitsflächen	43
2.2.15.1	V 15.1 – Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen	44
2.2.15.2	V 15.2 – Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes	47
2.2.15.3	V 15.3 – Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen	50
2.2.15.4	V 15.4 – Wiederherstellung von Heideflächen	52
2.2.15.5	V 15.5 – Wiederherstellung von Trockenrasen	54
2.3	Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz	56
2.3.1	V 16 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz	56
2.3.2	V 17 – Herstellung von temporären Baustraßen und Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge	59
2.3.3	V 18 – Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten	61
2.3.1	V 19 – Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers	63
2.3.2	V 20 – Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen	65
2.4	Ausgleichsmaßnahmen	67
2.4.1	A _{CEF} 1 – Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter	67



2.4.2	A _{FCS} 2 – Anlage von Heckenstrukturen	70
2.4.3	A 3 – Ausgleich von Gehölzbiotopen	72
2.4.4	A 4 – Ausgleich von Waldbiotopen	74
2.4.5	A 5 – Herstellung von Ruderalfluren	76
2.4.6	A 6 – Pflanzung von Einzelbäumen	78
2.4.7	A 7 – Mastrückbau	80
2.4.8	A 8 – Aufforstung gemäß Waldgutachten	82
2.5	Ersatzmaßnahmen	84
2.5.1	E 1 – Maßnahmenkomplex – Ökologisches Trassenmanagement	84
2.5.1.1	E 1.1 – Sukzessionswald	85
2.5.1.2	E 1.2 – Waldrandgestaltung	87
2.5.1.3	E 1.3 – Anlage von Kleinststrukturen	89
2.5.1.4	E 1.4 – Erhalt und Pflege	91
2.5.1.5	E 1.5 – Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte	93

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabens und zugewiesene Konflikte	4
---------	---	---



1 Maßnahmenübersicht

Tab. 1: Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabens und zugewiesene Konflikte

Nr.	Maßnahme	Konflikte
Baubegleitung		
V 0	Umweltbaubegleitung	Alle, insbesondere Konflikte zum Artenschutz mit Vermeidungsmaßnahmen
Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz		
V _{AR} 1	Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit	-
V _{AR} 2	Bauzeitenregelung Amphibien	-
V _{AR} 3	Amphibienschutzzaun	-
V _{AR} 4	Bauzeitlicher Biotopschutz	-
V _{AR} 5	Bauzeitenregelung Brutvögel	-
V _{AR} 6	Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten	-
V _{AR} 7	Vergrämung von Offenlandarten	-
V_{AR} 8	Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge	-
V _{AR} 9	Schutzmaßnahme Reptilien	-
V _{AR} 10	Bauzeitenregelung für den Biber	-
V _{AR} 11	Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung	-
V _{AR} 12	Besatzkontrolle Brutvögel	-
V _{AR} 13	Schutzmaßnahme Feldhamster	-
V 14	Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen	B-02
V 15	Maßnahmenkomplex Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen	B-01, B-02
V 15.1	Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen	
V 15.2	Wiederstellung von Biotopflächen des Offenlandes	
V 15.3	Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen	
V 15.4	Wiederherstellung von Heideflächen	
V 15.5	Wiederherstellung von Trockenrasen	



Nr.	Maßnahme	Konflikte
Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz		
V 16	Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz	Bo-01
V 17	Herstellung von temporären Baustraßen und Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge	Bo-01
V 18	Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten	B-01 bis B-04, Bo-01
V 19	Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers	
V 20	Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen	
Ausgleichsmaßnahmen		
A _{CEF} 1	Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter	BV-02
A _{FCS} 2	Anlage von Heckenstrukturen	BV-01
A 3	Ausgleich von Gehölzbiotopen	B-03, B-04
A 4	Ausgleich Waldbiotopen	B-03, B-04
A 5	Herstellung von Ruderalfluren	B-02, B-03, B-04
A 6	Pflanzung von Einzelbäumen	B-03, B-04
A 7	Mastrückbau	B-01, Bo-01
A 8	Aufforstung gemäß Waldgutachten	(Forstrechtl. Ausgleich, s. Unterlage 20)
Ersatzmaßnahmen		
E 1	ÖTM-Maßnahmenkomplex	B-01, B-02, B-03, B-04, Bo-01
E 1.1	Sukzessionswald	
E 1.2	Waldrandgestaltung	
E 1.3	Anlage von Kleinststrukturen	
E 1.4	Erhalt und Pflege	
E 1.5	Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte	



2 Maßnahmen

2.1 Maßnahmen Baubegleitung

2.1.1 V 0 – Umweltbaubegleitung

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 0
Bezeichnung der Maßnahme Umweltbaubegleitung (UBB)		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: <i>Karte Nr.: Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> <i>Mast Nr.: Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist nicht verortbar, sie gilt generell für das Vorhaben.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Alle Konflikte, insbesondere Konflikte zum Artenschutz mit Vermeidungsmaßnahmen Kurzbeschreibung der Konflikte Durch diverse Bautätigkeiten können sich natur- und bodenschutzfachlich relevante Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben. Maßnahmen, die zu einer Vermeidung oder Minimierung von Konflikten notwendig sind, können oder werden nicht in vollem Umfang von den ausführenden Firmen durchgeführt werden. Daher ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) notwendig, die insbesondere vorbereitende arten- und bodenschutzrechtliche Maßnahmen durchführt und während der Bauausführung ggf. konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergeben, mit den Ausführenden abstimmt (vgl. auch Runge 2019).
Umfang Siehe Angabe der jeweiligen Maßnahmen

Maßnahme	
Zielsetzung Ziel der UBB ist die Kontrolle, Koordinierung und Begleitung der im LBP formulierten und im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Siehe Angabe der jeweiligen Maßnahmen	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Siehe Angabe der jeweiligen Maßnahmen
Umfang der Maßnahme Siehe Angabe der jeweiligen Maßnahmen	
Maßnahmenbeschreibung Die UBB wird von geschultem oder entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt. Die UBB übernimmt die allgemeine Begleitung der Bauarbeiten unter landespflegerischen, bodenkundlichen und ökologischen Aspekten, einschließlich der Berücksichtigung der aktuell geltenden Gesetze und Regelwerke aus diesem Fachbereich. Für alle Aufgaben, die weitergehendes umweltfachliches Spezialwissen erfordern, sollen zusätzlich Fachpersonal (Experten für die speziellen Artengruppen) hinzugezogen werden. Dies kann z. B. für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden (z. B. Besatzkontrollen, vgl. z. B. Maßnahme V _{AR} 12).	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 0
Die Qualifikationen der UBB bzw. weiterer fachlich qualifizierter Personen (Experten) werden i. d. R. vor Baubeginn schriftlich den zuständigen Behörden vorgelegt, so dass ein Ansprechpartner bekannt ist. Im Allgemeinen sind folgende Aufgaben der UBB zu nennen: • Aufklärung aller am Bau Beteiligten über Sinn und Zweck der Boden- und Naturschutzauflagen und Teilnahme an einem ersten Auftaktgespräch sowie weiterer regelmäßiger Projektgespräche • Fachliche Begleitung, Koordination sowie regelmäßige Kontrolle der Durchführung und Funktion aller vorgesehenen landschaftspflegerischen, boden- sowie artenschutzrechtlichen und schadensbegrenzenden Maßnahmen • Ermittlung zusätzlich auftretender (z. B. artenschutzrechtlicher) Konflikte und Entwicklung einer Lösung mit der zuständigen Fachbehörde • Kennzeichnung der Flächen, die baubedingt nicht in Anspruch genommen werden dürfen und ggf. durch Schutzzäune zu schützen sind. Die in den Maßnahmenplänen (Anlage 4) dargestellten Zäune können dabei an die örtliche Situation angepasst werden. • Kontrolle der Schutzeinrichtungen • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer (Begleitung der schutzgutbezogenen Maßnahmen) • Dokumentation des Bauablaufs, einschließlich der Dokumentation des Ist-Zustandes vor Baubeginn und der Rekultivierung (Fotodokumentation und Beschreibung) • Mitwirken bei der Vorsorge, Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und Umweltschäden • In Absprache mit der Projektleitung unverzügliche Information der Genehmigungs- sowie der jeweils zuständigen Fachbehörden bei unvorhergesehenen Störfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie artenschutzrechtlicher Relevanz • Erstellen von entsprechenden Protokollen für die Genehmigungs- und Fachbehörden Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und den durchführenden Baufirmen. Die Aufgabenbereiche erfordern eine regelmäßige Anwesenheit der UBB vor Ort. Die UBB hat insbesondere die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Abteilungen der entsprechenden Behörden durchzuführen.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die UBB über alle umweltrelevanten Ereignisse umgehend informiert wird, damit entsprechende Maßnahmen (kurzfristig) ergriffen werden können. Zudem muss die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass alle Informationen zu aktuell geplanten Maßnahmen der Bauausführung (sofern sie umweltfachlich relevant sein könnten) an die UBB weitergeleitet werden.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2 Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz

2.2.1 V_{AR} 1 – Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 1
Bezeichnung der Maßnahme Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: <i>Karte Nr.: Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> <i>Mast Nr.: Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist nicht verortbar, sie gilt generell für das Vorhaben.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie bei deren Herstellung kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommen. Gleiches gilt, wenn der Baubeginn nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließt und innerhalb der Brutzeit stattfindet. Für Brutvögel ist der sensible Zeitraum die Brutzeit, für Fledermäuse, da keine Winterquartiere betroffen sind, die Zeit außerhalb des Winterschlafs (und für Amphibien die Zeit außerhalb der Überwinterung und Fortpflanzung, vgl. V _{AR} 2).
Umfang Der Konflikt besteht auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf.

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzrodung werden ergänzend zu den Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG, welche grundsätzlich zu beachten sind, artenschutzrechtlich und räumlich differenzierte Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Umfang der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden.	
Maßnahmenbeschreibung Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung aller als Brutstandort geeigneten Strukturen, einschl. der Herstellung des Lichtraumprofils, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der kartierten Brutvogelarten durchgeführt. Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Einschränkungen orientieren sich dabei räumlich an den tatsächlichen Nachweisen bzw. zeitlich jeweils an den frühesten und spätesten Brutvögeln im Funktionsraum (z. B. Amsel als früh beginnender Brutvogel und Heckenbraunelle, Elster, Grünfink und Tauben, deren Brutzeit spät endet) des jeweiligen Funktionsraums (bei halbquantitativ nachgewiesenen Arten). Entsprechend der Brut- und Aufzuchtzeiten (vgl. auch MLUL 2018) der nachgewiesenen Arten sind Gehölzentfernungen/-rückschnitte und Entfernung von Röhricht und ähnlichen Strukturen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in der Regel zwischen Mitte/Ende September und Ende Februar bis Mitte März durchzuführen, die genauen Zeiträume je Maststandort sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Für	



Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	TenneT TSO GmbH	V _{AR} 1

Mastbrüter gelten die zeitlichen Vorgaben der Maßnahmen V_{AR} 6 zur Entfernung der Nester. Potenziell als Zwischenquartier für Fledermäuse geeignete Höhlenbäume sind nur zwischen Oktober und Februar zu entnehmen.

Im Offenland, in welchem mit Bodenbrütern zu rechnen ist, ist die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauausführung in der Regel in der Zeit vom 20.08. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen. In Ausnahmefällen im Bereich nachgewiesener Vorkommen von Schafstelze oder Rebhuhn ist der Beginn dieses Zeitraums später (s. nachfolgende Auflistung).

Leitung	Maste	Ausschlusszeit Gehölzschnitt	Ausschlusszeit Baufeldfreimachung und Baubeginn im Offenland	Hinweis
UW Wahle, LH-10-3023	UW Wahle-002	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	003	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B084: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	004-009	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	010	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	011-020	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	021	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B018: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	022-025	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	026-029	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	zusätzlich zeitliche Einschränkung des Gehölzrückschnitts bei Mast 027 für den Kammolch
LH-10-3023	030-051	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	052	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B125: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	053	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	054-070	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	071	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B026: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	072-081	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	Zusätzlich zeitliche Einschränkung des Gehölzrückschnitts bei Masten 072 – 074 für den Kammolch
LH-10-3023	082	01.03-20.09.	01.03.-31.08.	



Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung		Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle		TenneT TSO GmbH	V _{AR} 1
LH-10-3023	083-084	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3023	085	01.03-30.09.	01.03.-30.09.
LH-10-3023	086-87	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3023	088	01.03-30.09.	01.03.-20.08.
UW Hattorf, LH-10-3024	UW Hattorf-004	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	005	01.03-20.09.	01.03.-30.09.
LH-10-3024	006-007	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	008	01.03-20.09.	01.03.-30.09.
LH-10-3024	009-015	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	016	01.03-20.09.	01.03.-31.08.
LH-10-3024	017-018	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	019	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B070: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	020-042	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	043	01.03-20.09.	01.03.-31.08.
LH-10-3024	044-055	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	056-062	01.03-10.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	063	01.03-10.09.	01.03.-31.08.
LH-10-3024	064-065	01.03-10.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3024	066-070	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
UW Helmstedt/Ost, LH-10-3025	UW Helmstedt/Ost-001	01.03-30.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3025	002-003/003N	01.03-20.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3025	004	01.03-30.09.	01.03.-20.08.
LH-10-3025	005-006	01.03-20.09.	01.03.-20.08.



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 1
Zusätzliche zeitliche Einschränkungen des Gehölzrückschnitts sind im Bereich der Masten 027 und 072 – 074 (LH-10-3023) für den Kammmolch zu beachten (vgl. Maßnahme V_{AR} 2). Kann mittels Kontrolle durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass sich keine Brutansiedlungen im Bereich der Baufeldfreimachung oder Brutansiedlungen störungssensibler Arten im Wirkungsbereich befinden, ist der Beginn der Baufeldfreimachung auch in der Brutzeit möglich. Bei zeitlich längeren Unterbrechungen der Bautätigkeit ist vor deren Fortsetzung eine Besatzprüfung durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) durchzuführen, sofern die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Arbeitsflächen und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von fünf Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Davon kann nur im Ausnahmefall abgewichen werden, falls ornithologisch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine für den Einzelfall geeignete Alternative aufzeigen können und die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt da nicht zutreffend		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.2 V_{AR} 2 – Bauzeitenregelung Amphibien

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wühle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wühle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 2
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung Amphibien		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10, 22, 26, und 27, 41-45) Mast Nr.: LH-10-3023: 027, 072-074 LH-10-3024: 005-006 LH-10-3024: 067-070N LH-10-3025: 001-006		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist <u>für den Kammmolch</u> auf Arbeitsflächen bzw. auf Teilen der Arbeitsflächen im Bereich der Masten 027 und 072-074 (LH-10-3023) sowie 005-006 (LH-10-3024) außerhalb von Wegen und Äckern umzusetzen. <u>Für die Wechselkröte ist die Maßnahme auf den Arbeitsflächen zwischen den Masten 067-070N (LH-10-3024) und den Masten 001-006 (LH-10-3025) zu realisieren.</u> <u>Niedersachsen:</u> Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Fl. 2, Flst. 64, 65, 85, 101/3, 101/4, 110; Gem. Flechtorf, Fl. 4, Flst. 124/4, 124/5 Schwülper, Gem. Schwülper, Fl. 1, Flst. 10/2, 11/2, 13/2 Stadt Wolfsburg, Gem. Heiligendorf, Fl. 1, Flst. 32, 40, 45, 313/36 Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Fl. 40, Flst. 636/13, 639/3; Fl. 41, Flst. 232/13, 622/1, 622/4, 622/6, 622/7, 622/10; Fl. 42, Flst. 642/12, 642/13, 652/5, 652/6, 653/12, 653/15, 653/16, 653/18, 653/27, 653/28, 653/34, 653/35, 653/37; Fl. 43, Flst. 619/3, 619/4, 619/6, 620/1, 620/2, 620/3, 621/6, 621/7, 621/8, 669/2, 669/5; Gem. Neu Büddenstedt, Fl. 6, Flst. 3/2, 4/9, 4/13, 4/14, 4/15, 6/6, 16/3		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Entfernung von Vegetation zu Vorbereitung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie deren Herstellung kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Amphibien in ihrem Landhabitat kommen.
Umfang 0,59 3,50 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden Maßnahmen (Bauzeitenregelung) zum Schutz von Amphibien vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Kammmolch, Wechselkröte
Umfang der Maßnahme 0,59 3,50 ha	
Maßnahmenbeschreibung Zur Vermeidung des baubedingten Verlustes oder der Schädigung von Individuen des Kammmolches <u>und der Wechselkröte</u> wird die Maßnahme zur <u>Baufeldfreimachung und Gehölzrodung</u> außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahme V _{AR} 1) um folgende Auflage für die	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 2
Amphibien (hier Kammolch) erweitert: In Bereichen mit Vorkommen des Kammolches <u>sowie der Wechselkröte</u>, welcher in der Laubstreu von Hecken und kleineren Gehölzen überwintert bzw. Höhlen im Boden nutzen <u>kann</u>, ist als Erweiterung der Maßnahme eine schonende Gehölzentnahme ohne Rodung (Wurzelstockentfernung), z. B. mittels Motorsäge und Lagerung der Stämme und des Schnittgutes in angrenzenden Bereichen vorzusehen. Um einen erheblichen Schaden der in Bodenverstecken überwinterten Amphibien zu vermeiden, wird der Zeitraum des Rückschnitts im Falle eines unvermeidbaren Einsatzes größerer Maschinen weiterhin auf die <u>Monate Januar und Februar</u> eingeschränkt, in denen der Boden durch Bodenfrost weitgehend geschützt ist. Anschließend ist die oberirdische Vegetation ohne schweres Gerät kurz zu halten. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt dann außerhalb des Überwinterungszeitraumes (Überwinterung vom 01.10. – 30.04.) zwischen Ende April bis Mitte Juli (innerhalb der aquatischen Phase des Kammolches) <u>bzw. bis Mitte Juni (innerhalb der Reproduktionsphase der Wechselkröte, vgl. BfN 2021).</u> Für folgende Bereiche ist dies für den Kammolch vorgesehen: - Arbeitsfläche um Mast 027 (LH-10-3023) - Arbeitsflächen um Mast 072 bis 074 (LH-10-3023) Für folgenden Bereich ist dies für die Wechselkröte vorgesehen: - Arbeitsfläche um Mast 004 (LH-10-3025) <u>Da die Arbeitsfläche unmittelbar an die Böschung des Lappwaldsees anschließt, ergeben sich technische Schwierigkeiten bei der Zäunung in diesem Bereich. Durch die starke Böschungsneigung ist jedoch eine Einwanderung von Wechselkröten über die Böschungskante nicht zu prognostizieren. Für die übrigen Seiten der Arbeitsfläche ist eine Zäunung wie dargestellt vorgesehen.</u> Sollten die Arbeiten nicht im Anschluss an die Baufeldfreimachung stattfinden, sondern erst nach Mitte Juli desselben Jahres beginnen oder eine längere Unterbrechung der Arbeiten während der Aktivitätszeit <u>der Art des Kammolchs</u> eintreten, <u>ist sind die o. g. für die Art relevanten</u> Arbeitsfläche bis zur Aufnahme der Arbeiten entweder unattraktiv für <u>den Kammolch</u> die Art zu gestalten (Kurzhalten der Vegetation durch Mahd alle drei Wochen, Entfernen von Versteckmöglichkeiten) oder im Juni vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun (Maßnahme V_{AR} 3) abzusperren, um ein Wiedereinwandern von Tieren in die Arbeitsfläche als potenzielles Landhabitat – und damit ggf. verbundene Individuenverluste bei Aufnahme der Arbeiten – zu verhindern. <u>Im Falle der Wechselkröte ist im Falle von Unterbrechung der Arbeiten ab Mitte Juni eine Zäunung der o. g. Fläche vorzusehen.</u> Auch in folgenden Grünlandbereichen, welche dem Kammolch als Sommerlebensraum dienen können, ist die oberirdische Vegetation in der Arbeitsfläche im Winter (spätestens Februar zur Berücksichtigung der Brutvögel) ohne schweres Gerät mittels Freischneider oder Handbalkenmäher kurz zu halten. Entweder ist dieser Bereich unter Vergrämung von Offenlandarten (V_{AR} 7) bis zum Beginn der Arbeiten ohne Einsatz von schwerem Gerät durch regelmäßige Mahd (alle 3 Wochen) kurz zu halten und Versteckmöglichkeiten zu entfernen oder die Arbeitsfläche ist ab Juni zum Grünland hin mit einem Amphibienschutzzaun (Maßnahme V_{AR} 3) abzusperren, um ein Einwandern von Tieren in die Arbeitsfläche als potenzielles Sommerhabitat – und damit ggf. verbundene Individuenverluste bei Aufnahme der Arbeiten – zu verhindern: - Arbeitsfläche um Mast 005 und 006 (LH-10-3024) <u>Um ein Einwandern der Wechselkröte in das Baufeld und damit die Tötung von Individuen zu vermeiden, ist das Baufeld (Arbeitsflächen) zwischen den Masten 067-070N (LH-10-3024) und den Masten 001-006 (LH-10-3025) während der Aktivitätsphase der Wechselkröte (Ende April bis Ende September) regelmäßig durch die UBB zu kontrollieren und entstehende temporäre Kleinstgewässer kurzfristig zu verfüllen.</u> Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) zu begleiten.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Erfolgt eine regelmäßige Mahd der Flächen zur Reduzierung der Habitatsignung, ist diese alle 3 Wochen durchzuführen. Bei Bedarf ist der Zeitraum durch die Umweltbaubegleitung anzupassen. <u>Für die für die Wechselkröte relevanten Bereiche (s. o.) sind regelmäßig (d. h. witterungsinduziert, insbesondere im Falle von langanhaltendem und/oder starkem Regen) Kontrollen auf spontan entstehende Kleinstgewässer durchzuführen, die, sofern welche vorgefunden werden, kurzfristig zu verfüllen sind.</u>		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende





2.2.3 V_{AR} 3 – Amphibienschutzzaun

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 3
Bezeichnung der Maßnahme Amphibienschutzzaun		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10, 20, 21, 22, 265, und 27, 28, 32 und 44) Mast Nr.: LH-10-3023: 027, 064, 071 072 -074 LH-10-3024: 003, 005-006, 012, 030-031 LH-10-3025: 004		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist um Arbeitsflächen im Bereich der Masten 027, 064 und 071 072 -074 (LH-10-3023) sowie 003, 005-006, 012 und 030-031 (LH-10-3024) und 004 (LH10-3025) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Fl. 1, Flst. 33/1, 33/3, 34/2, 38/1, 82/8, Fl. 2, Flst. 38/6, 61, 64, 65, 85, 101/3, 101/4, 106, 110; Gem. Flechtorf, Fl. 4, Flst. 124/4, 124/5; Gem. Essensrode, Fl. 1, Flst. 20, 21, Fl. 5, Flst.-11, 12/1, 37 Stadt Wolfsburg, Gem. Heiligendorf, Fl. 1, Flst. 32, 40, 45, 313/36, 314/37, 315/37, Fl. 3, Flst. 89/3, 94/1; Gem. Hattorf, Fl. 12, Flst. 34, 35/1, 41, 42/1, 42/2 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Fl. 1, Flst. 10/2, 11/2, 13/2 Stadt Helmstedt, Gem. Neu Büddenstedt, Fl. 6., Flst. 4/9, 4/15, Gem. Helmstedt, Fl. 40, Flst. 636/13, 639/3 Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Fl. 4, Flst. 72/31, 74/43, 78/30		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Entfernung von Vegetation zu Vorbereitung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie deren Herstellung kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Amphibien in ihrem Landhabitat kommen.
Umfang Beeinträchtigungen können im Bereich von geplanten Arbeitsflächen entstehen.

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und zur Einhaltung der Pflichten gemäß § 15 (1) BNatSchG werden Maßnahmen (Amphibienschutzzäune) zum Schutz von Amphibien vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Kammolch Amphibien
Umfang der Maßnahme ca. 979 3.160 m	
Maßnahmenbeschreibung Um Arbeitsflächen ist ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, falls diese nicht andauernd unattraktiv für den Kammolch und weitere Amphibienarten gestaltet werden können (vgl. Maßnahme V _{AR} 2). Der Amphibienschutzzaun ist in diesem Fall im Juni vor Beginn der Arbeiten aufzustellen und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger /in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 3
Für folgende Bereiche ist die Maßnahme für den Kammmolch potenziell vorgesehen: • Arbeitsfläche um Mast 027 (LH 10-3023) • Arbeitsflächen um Mast 072 bis 074 (LH 10-3023) • Arbeitsfläche um Mast 005 und 006 (LH 10-3024) Der Zaunverlauf ist in den Maßnahmenplänen dargestellt und im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) durch eine fachkundige Person vor Ort zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es ist undurchsichtiges witterungsbeständiges Polyesterträrgewebe mit einer Mindesthöhe von 40 cm zu verwenden. Die Oberkante muss nach außen umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen sein, die zwingend nach außen (in Richtung Habitat) gerichtet einzubauen ist. Der am Boden liegende Folienstreifen auf der nach außen zeigenden Seite ist mit Oberboden aus angrenzenden oder naheliegenden Bereichen oder Sandschläuchen zu beschweren und auf gesamter Länge bodenbündig abzudecken oder alternativ mindestens 10 cm tief einzugraben. Der Folienstreifen darf nicht zu breit ausgelegt werden, damit die Zuglast auf die Überwölbung nicht zu hoch wird (sonst häufiges Nachspannen erforderlich). Bei vollständig eingezäunten Flächen sind für ggf. verbliebene Tiere Überstiegshilfen anzulegen. Die Funktionstüchtigkeit der Zäune bis zum Abbau sowie das Vorhandensein wandernder Tiere im Baufeld wird regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert. Sollten Tiere im Baufeld angetroffen werden, sind diese fachgerecht aus dem Baufeld zu verbringen. Eine Mahd außen entlang des Zaunes ist bei Bedarf durch die Umweltbaubegleitung einzufordern, um die Bildung möglicher Kletterhilfen zu vermeiden.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Die Funktionstüchtigkeit der Zäune wird regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert. Eine Mahd außen entlang des Zaunes ist bei Bedarf vorzusehen.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.4 V_{AR} 4 – Bauzeitlicher Biotopschutz

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 4
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitlicher Biotopschutz		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1, 2, 3, 4, 7, 10 - 17, 24 23–26, 30, 32–36 und 41) Mast Nr.: LH-10-3023: 001, 007, 009, 011, 016-017, 018, 019, 029, 033, 040, 044, 048, 049, 051-053, 056-058, 073, 076, 083, 085, 086, 088 LH-10-3024: 019, 027, 028, 029, 032, 035, 036, 039, 040, 047, 065 LH-10-3025: 006		Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist um Einzelbäume bzw. zwischen Arbeitsflächen oder Zuwegungen und Gehölzen im Umfeld folgender Masten umzusetzen: LH-10-3023: 001, 007, 009, 011, 016-017, 018, 019, 029, 033, 040, 044, 048, 019, 051-053, 056-058, 073, 076, 083, 085, 086, 088; LH-10-3024: 019, 027, 028, 029, 032, 035, 036, 039, 040, 047, 065; LH-10-3025: 006. <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Flur 45, Flst. 605/5; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 4, Flst. 9/1 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Flur 7, Flst. 296/2; Flur 10, Flst. 5 Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Flur 2, Flst. 106; Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 138/10, 138/14, 138/16, 254/2 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/13, 239/38; Flur 3, Flst. 29/1, 124/2, 128/2, 218/125; Gem. Wedesbüttel, Flur 1, Flst. 130/13, 184 Rennau, Gem. Rennau, Flur 5, Flst. 84/1, 102/1; Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 173, 255, 256, 348/193, 495/197 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4, 107/51; Flur 2, Flst. 25 Süpplingenburg, Gem. Süpplingenburg, Flur 14, Flst. 12 Vechelde, Gem. Wahle, Flur 5, Flst. 130/5 Vordorf, Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 134/4; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 90/1 Wendeburg, Gem. Harvesse, Flur 2, Flst. 115/116, Gem. Wendeburg, Flur 2, Flst. 154/13; Flur 7, Flst. 605; Flur 8, Flst. 9/3, 20, 26, 34, 44; Gem. Wendezelle, Flur 6, Flst. 276/8, 458/14; Gem. Zweidorf, Flur 7, Flst. 541/2 Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 10, Flst. 1/51, 15, 30, 33/2; Flur 11, Flst. 27/4; Gem. Almke, Flur 2, Flst. 204; Gem. Neindorf, Flur 2; Flst. 74; Flur 3, Flst. 34		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)

Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP

Kurzbeschreibung der Konflikte

Bei Arbeiten in den Arbeitsflächen bzw. Befahren der Zuwegungen kann es zu unbeabsichtigten Schädigungen direkt angrenzender Vegetationsstrukturen kommen.

Umfang

Beeinträchtigungen können vor allem im Bereich von Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und Gerüststellflächen entstehen.

Maßnahme

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dem Schutz von Gehölzen im Bereich der Zuwegungen, Gerüststellflächen und Arbeitsflächen. Der baubedingte Gehölzverlust wird minimiert, nicht-einzuschlagende Gehölze vor Beschädigungen geschützt und die Zerstörung von wertvollen Lebensraumstrukturen (z. B. für Brutvögel ~~und~~, Fledermäuse ~~und~~ xylobionte Käfer) durch die Arbeiten vermieden.



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 4
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intakte Baum- oder Gehölzbestände/Einzelbäume		Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Intakte Baum- oder Gehölzbestände/Einzelbäume
Umfang der Maßnahme 49-50 Einzelbäume und ca. 549 660 m linienhafte Zaunverläufe		
Maßnahmenbeschreibung Einzelbaumschutz/Schutz von Gehölzen: Schutz der an die Baustelle (inkl. Zuwegungen, Provisorien) angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) gemäß den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), RAS-LP4, ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen. Vor Beginn der Fällungen / Arbeiten sind die bereits identifizierten Flächen im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überprüfen und vor Ort die erforderlichen Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. D.h. Konkretisierung von Bedarf und Umfang der Schutzmaßnahmen und soweit erforderlich Abstimmung mit zuständigen Behörden und Flächeneigentümern. Beim Schutz von Strukturbäumen ist zu beachten, dass potenzielle Quartier- oder Höhlenöffnungen durch den Biotopschutz nicht verschlossen werden dürfen. Dies betrifft folgende Strukturbäume: B001, B011, B019, B020, B035, B062, B073, B082, B088, B090, B107, B116, B140, B145, B156, B157, B158, B188, B206, B247, B249, B239, B240, B241, B243, B244, B246, B248. Daher ist ggf. statt einer Ummantelung von Einzelbäumen das Stellen eines mind. 1,80 m hohen Bauzauns vorzusehen. Die Maßnahme ist durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Ort zu begleiten, welche sicherstellt, dass ein Einflug in potenzielle Quartier-/Brutstrukturen trotz Baumschutz weiterhin möglich ist (V 0). Vor Beginn der Fällungen und Arbeiten: - Markierung der betreffenden Standorte. Diese dürfen während der Bauphase nicht befahren oder beeinträchtigt werden. Wertvolle Einzelbäume und Gehölze bleiben möglichst erhalten und werden geschützt. - Falls nötig Sicherung mit Schutzzaun oder Absperranlage (jeweils ohne Fundamentierung). <u>An der Gerüststellfläche zwischen den Masten LH-10-3023 016-017 ist eine platzsparende Absperrung vorzusehen (z.B. Flatterband).</u> - Ggf. geeigneter Stammschutz an Stamm und Wurzelhals (z.B. Ummantelung aus Brettern mit Polsterung zum Stamm hin) gem. RAS-LP 4 unter Berücksichtigung von Habitatöffnungen (s.o.) - Schutz der Bodenflächen im Kronentraufbereich vor Belastung gem. DIN 18920 bzw. ZTV Baumpflege (z. B. durch Schutzaufbauten, Eingriffsfläche minimieren), ggf. Vorschachten. - Wurzelschutzmaßnahmen im Bedarfsfall: Schutz des Wurzelbereichs vor Befahrung oder Anschnitt der Wurzeln, z. B. Wurzelbereiche außerhalb des Schutzzauns werden mit einer druckmindernden Auflage abgedeckt (Trennvlies aus Geotextil mit mind. 20 cm Rindenmulchschicht). - Im Wurzelbereich dürfen keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt, keine Baumaterialien gelagert und keine Bodenanschlüpfungen oder –abgrabungen durchgeführt werden. - Im Bedarfsfall: Hochbinden tiefhängender Äste, fallweise Aufastung. Während der Fällungen und Arbeiten: - Begleitung der Maßnahme durch Baumkontrolleur*in oder Baum- / Landschaftspfleger*in, Dokumentation, Integration in Umweltbaubegleitung - Vorsichtige Durchführung von wurzelnahen Eingriffen, bei Bedarf Wurzelschutzmaßnahmen (Schutzbandagen, Wurzelrückschnitt etc.), ggf. ausgleichender Kronenrückschnitt im Einzelfall, Bewässerung angrenzender Bäume bei Bedarf - Ggf. Auflockerung von Verdichtungen im Wurzelraum (5 cm). - Freigelegt starke Wurzeln, die in Gruben hineinreichen, sind mit einem Wurzelvorhang abzudecken und feucht zu halten. Nach Abschluss der Baumaßnahme: - Rückbau der genannten Schutzeinrichtungen - Ggf. ausgleichender Kronenschnitt		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Die Funktionstüchtigkeit des Gehölzschutzes wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V _{AR} 4
Flächensicherung		
☒ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.5 V_{AR} 5 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 5
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung Brutvögel		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 2, 3, 7, 8, 10, 11, 18, 22, 26 und 33) Mast Nr.: LH-10-3023: 006, 019- 020 021, 025-029, 056-057, 073-074 LH-10-3024: 002-003, 033-034		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf Arbeitsflächen, Gerüststellflächen und Zuwegungen im Bereich folgender Masten innerhalb der jeweiligen Fluchtdistanzen bzw. an den Masten umzusetzen: LH-10-3023: 006, 019- 020 021, 025-029, 056-057, 073-074; LH-10-3024: 002-003, 033-034. Des Weiteren gilt sie für die relevanten Horststandorte außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. <u>Niedersachsen:</u> Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Flur 2, Flst. 61, 85, 106, 110; Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 124/4, 124/5, 124/6 Meine, Gem. Wedesbüttel, Flur 1, Flst. 127/1, 184, 186; Flur 2, Flst. 24, 58, 59/1, 121/18 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 10, 419/52, 421/53, 488/34, 523/31, 529/29 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. , 10/2, 11/2, 13/2, 40/4, 47/2, 47/3, 50, 107/51 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 23, 24/2; 26, 27/1, 27/2, 33/1, 33/2; Gem. Harvesse, Flur 2, Flst. 86/1 , 115/116, 129, 131; Flur 3, Flst. 116/3; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 29/3, 32, 35, 38/1, 38/2, 145, 148, 150, 151, 163, 164; Flur 4, Flst. 180/6, 181/4; Gem. Wendeburg, Flur 8, Flst. 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 44 Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 11, Flst. 4 , Flur 12, Flst. 14, 42/1, 42/2, 43 47		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Es kann zu Störungen von Brutvögeln durch vorbereitende Arbeiten und während der Umbeseilung kommen.
Umfang Störung nicht quantifizierbar

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG bei vorbereitenden Arbeiten und während der Umbeseilung werden Maßnahmen zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan
Umfang der Maßnahme Maßnahme nicht quantifizierbar	



Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	TenneT TSO GmbH	V_{AR} 5

Maßnahmenbeschreibung

Liegen entsprechend der Besatzkontrolle (Maßnahme V_{AR}12) in den an die Baufelder angrenzenden Bereichen eindeutige Hinweise auf Nistplätze / Horste störungsempfindlicher Brutvögel vor, bei denen bereits ein einjähriger Brutaussfall das Störungsverbot auslösen kann (vgl. BERNOTAT et al. 2018, Anhang 7), gelten in einem artspezifischen Umkreis um den (mutmaßlichen) Brutplatz nachfolgend aufgeführte Einschränkungen (Wegebau, Arbeitszeitbeschränkung, Brutplatzüberwachung) bezüglich der Bauarbeiten. Der einzuhaltende Radius entspricht der Stördistanz gemäß BERNOTAT et al. (2018), und kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch einen Fachmann angepasst werden.

Die Maßnahme betrifft folgende Arten:

- Baumfalke, Stördistanz 200 m
- Rohrweihe, Stördistanz 200 m
- Rotmilan, Stördistanz 300 m
- Schwarzmilan, Stördistanz 300 m

Wegebau

Der Wegebau erfolgt, wenn möglich, vor Beginn der Brutzeit der jeweiligen Art. Dies betrifft die Zuwegungen folgender Masten:

Leitung	Mast	Betroffene Art	Zeitraum für Wegebau
LH-10-3023	006	Rotmilan	21.08.-10.03.
LH-10-3023	019- 020 021	Rotmilan	21.08.-10.03.
LH-10-3023	027	Schwarzmilan	21.08.-20.03.
LH-10-3023	028-029	Schwarzmilan	21.08.-20.03.
LH-10-3023	056-057	Baumfalke	01.09.-20.04.
LH-10-3023	073-074	Schwarzmilan	21.08.-20.03.
LH-10-3024	002-003	Rohrweihe	11.09.-31.03.
LH-10-3024	033-034	Rotmilan	21.08.-10.03.

Die Teilmaßnahme ist zwingend für die Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau umzusetzen. Die Herstellung von Zuwegungen mittels Platten und deren Rückbau kann, wenn bautechnologische und zeitliche Zwänge bestehen, auch entsprechend der Bedingungen der Teilmaßnahme „Arbeitszeitbeschränkung“ erfolgen.

Arbeitszeitbeschränkung

Die Bautätigkeiten auf dem Mast werden auf täglich vier Stunden (minimal notwendige Arbeitszeit zur Umsetzung eines Arbeitsschrittes) begrenzt, der Seilzug an sich ist aufgrund seiner geringen Störwirkung von der zeitlichen Begrenzung ausgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Brutplatzüberwachung durch Fachkundige im Rahmen der Umweltbaubegleitung (vgl. Abschnitt „Brutplatzüberwachung“ dieser Maßnahme). Zusätzlich werden die betreffenden Maststandorte vor Beginn der Arbeiten mit einem in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutz am Boden umgeben, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können. Diese zusätzlichen Arbeiten sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Die bei Herstellung des Sichtschutzes entstehende Störung wird durch die zeitliche Beschränkung der Herstellung auf maximal zwei Stunden am Tag reduziert. Diese Bauzeitenbeschränkung von zwei Stunden für die Herstellung des Sichtschutzes gilt auch für Herstellung und Rückbau von Zuwegungen mittels Platten, wenn diese nicht entsprechend der Teilmaßnahme „Wegebau“ außerhalb der Brutzeit der betreffenden Arten durchgeführt werden kann.

Die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten orientiert sich grundsätzlich am Besatz. Sobald die Brut beendet ist, können die Arbeiten uneingeschränkt stattfinden. Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) zu begleiten.

Die Maßnahme gilt voraussichtlich für Horste folgender Arten:

Leitung	Mast	Betroffene Art	Betroffene Horste (Nr.)	Stördistanz
LH-10-3023	006	Rotmilan	H009, H314	300 m
LH-10-3023	019-020	Rotmilan	H027, H294, H025	300 m
LH-10-3023	025-026	Rotmilan	H312	300 m
LH-10-3023	027	Schwarzmilan	H295, H296	300 m
LH-10-3023	028-029	Schwarzmilan	H258, H295, H310	300 m
LH-10-3023	056-057	Baumfalke	H320	200 m
LH-10-3023	073-074	Schwarzmilan	H094	300 m



Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung		Vorhabenträger/in		Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle		TenneT TSO GmbH		V _{AR} 5
LH-10-3024	002-003	Rohrweihe*	-	200 m
LH-10-3024	033-034	Rotmilan	H151	300 m
* Brutverdachtsfall, es ist keine direkte Nestersuche erfolgt (vgl. auch SÜDBECK et al. 2005)				
<u>Brutplatzüberwachung</u> Da trotz der vorgesehenen Beschränkungen der Arbeitszeiten (vgl. Abschnitt „Arbeitszeitbeschränkung“) nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betroffenen Brutstandorte nach Abschluss der Arbeiten des jeweiligen Tages (vier Stunden) aufgegeben werden, ist der Horst während der Arbeiten durch Fachkundige störungsfrei derart aus der Ferne zu überwachen, dass eine Aussage getroffen werden kann, ob Alttiere anwesend sind oder das Nest verlassen wird. Wird festgestellt, dass das Nest verlassen und nicht wieder angenommen wird (die Beurteilung kann bis zu vier Stunden Beobachtungszeit erfordern und ist im Einzelfall durch den Fachkundigen zu treffen), ist unverzüglich zu handeln und die Gelege oder Jungtiere zu sichern. Für diesen Fall muss bei Arbeiten innerhalb der Stördistanz dieser empfindlichen Arten kletterfähiges Personal mit entsprechender Ausrüstung auf Abruf bereitstehen, welche fachkundig im Umgang mit Gelegen und Jungvögeln sind (nachweisliche Erfahrung oder vorherige Einweisung im Umgang mit Eiern und Jungvögeln durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung). Die Horste befinden sich fast ausschließlich auf Bäumen, einer jedoch auch auf einem Strommast. Es ist vorab sicherzustellen, dass der Zugang zu den Bäumen und dem Strommast gewährt ist. Nach Sicherung der Gelege oder Jungtiere sind diese unverzüglich zu einer Pflegestation für Wildvögel zur weiteren Brut bzw. Aufzucht zu bringen. Eine Aufnahme der Arbeiten, bei welchen eine Brutplatzüberwachung notwendig ist, darf nur erfolgen, wenn im Vorfeld geklärt wurde, dass die entsprechenden Pflegestationen zu diesem Zeitpunkt ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme von Gelegen oder Jungvögeln haben. Nach erfolgreicher Aufzucht sind die Tiere am Entnahmeort wieder in die Selbstständigkeit zu entlassen. Folgende Pflegestationen für Wildvögel befinden sich im Umfeld des Vorhabens: NABU Artenschutzzentrum Leiferde Hauptstraße 20, 38542 Leiferde, Tel. 05373/6677 Arten: alle Vögel Wildgatter am Steinberg Steinberg 6, 31139 Hildesheim, Tel. 05121/264963 Arten: Greifvögel und Eulen Städtisches Forstamt Saupark / Wisentgehege Springe, Falkenhof Wisentgehege 2, 31832 Springe, Tel. 05041/5828, Mobiltel. 0171/4130225 Arten: Greifvögel und Eulen Wildtierhilfe Lüneburger Heide e. V. Diana Erdmann, Emhof 1, 29614 Soltau, Tel. 05190/9849599, Mobiltel. 0170/8067830 Arten: Alle Vögel Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) zu begleiten. Die Entnahme von Gelegen und Jungtieren unterliegt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Tiere im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach OVG Magdeburg setzt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht nur voraus, dass der Fang dem Schutz der Tiere dient, sondern dass der Fang außerdem Bestandteil einer auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichteten Maßnahme sein muss (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris). Daher wird vorsorglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen, so dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wird. Im Artenschutzfachbeitrag wird in den Formblättern der Art sowie in Kapitel „Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG“ dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ausnahme gegeben sind. Die Brutplatzüberwachung ist nicht für die Rohrweihe anwendbar, da davon auszugehen ist, dass der genaue Brutplatz nicht sicher gefunden und vor allem begangen werden kann und die Brutplatzüberwachung daher nicht funktioniert.				
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten				
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt da nicht zutreffend				



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 5
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.6 V_{AR} 6 – Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 6
Bezeichnung der Maßnahme Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: <i>Karte Nr.: Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> <i>Mast Nr.: Diese Maßnahme gilt für alle Masten.</i>		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme gilt für alle Masten der Trasse.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Bei den Arbeiten am Mast innerhalb der Brutzeit kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln bzw. zur Schädigung von Eiern sowie zur Störung von Brutvögeln kommen, wenn sich Nester auf den Masten befinden.
Umfang Der Konflikt besteht auf allen Masten im gesamten Trassenverlauf.

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit Beginn der Arbeiten werden Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
164 Maste der Leitungen sowie die durch das Vorhaben betroffenen Maste der Umspannwerke	
Maßnahmenbeschreibung Im Winter vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit werden alle vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen von den Masten entfernt, um eine neuerliche Brutansiedlung zu verhindern. In der Brutzeit bis zum konkreten Baubeginn werden die Masten kontinuierlich spätestens alle fünf Tage auf neue Nester bzw. Anwärterstrukturen kontrolliert und ggf. entfernt (vor allem bezüglich Kolkrabe, Raben- und Nebelkrähe sind sehr kurze Begehungsintervalle erforderlich). Dabei ist zu beachten, dass die Brutzeit des Kolkraben bereits ab Februar beginnen kann, in Ausnahmefällen sogar ab Mitte Januar. Eingriffe in begonnene Bruten (Nest mit Ei) sind grundsätzlich unzulässig. Gegebenenfalls ist das Kolkraben- oder Krähenest in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) unmittelbar nach Ende der ersten Brut zu entfernen, um eine Zweitbrut oder eine Nachnutzung durch andere Arten während der Bauphase auszuschließen. Ergänzend können im Winter nach Beräumung der Maste vor der Brutzeit folgende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wiederansiedlung zu vermeiden bzw. das Risiko des erneuten Nestbaus zu minimieren.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 6
1. Luftwarnkugeln (mind. 60 cm Durchmesser): Im Winter vor Arbeitsbeginn Einbau von Kugelhälften mit der Wölbung nach oben an den Traversen der Arbeitsseite (Fotos s. Artenschutzbeitrag, Unterlage 14). 2. Flatterbänder aus biologisch abbaubarem Material: Anbringung im Frühjahr vor Baubeginn kurz vor Beginn der Brutperiode, um zu vermeiden, dass sich die Vögel bereits vorher daran gewöhnen. Die Flatterbänder dürfen nicht zu lang sein. 3. Pylonen: Anbringen von jeweils zwei Pylonen an einer Traverse (außen). Anbringung im Winter vor Arbeitsbeginn. Die Vergrämuungsmaßnahmen können für die Umbeseilung entfernt werden. Wenn die Arbeiten an einem Mast pausiert werden, ist eine Wiederanbringung der Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb der Brutzeit zur Vermeidung nur möglich, wenn zwischenzeitlich keine Ansiedlung stattgefunden hat. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind nach Abschluss des Vorhabens wieder vollständig zu entfernen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Vergrämuungsstrukturen (Luftwarnkugeln, Pylonen) für einzelne Arten (z. B. Turmfalken) nur bedingte Funktionalität aufweisen, sodass hier während der Brutperiode die o. g. zeitlich engmaschige Kontrolle und Entfernung beginnender Neststrukturen Kern der Maßnahme bleibt. Bei zeitlich längeren Unterbrechungen der Bautätigkeit ist vor deren Fortsetzung eine Besatzprüfung durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) durchzuführen, sofern die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Arbeitsflächen und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von fünf Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Davon kann nur im Ausnahmefall abgewichen werden, falls ornithologisch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine für den Einzelfall geeignete Alternative aufzeigen können und die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Entfällt da nicht zutreffend		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.7 V_{AR} 7 – Vergrämung von Offenlandarten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 7
Bezeichnung der Maßnahme Vergrämung von Offenlandarten		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: <i>Karte Nr.: Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> <i>Mast Nr.: Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen und Gerüststellflächen.</i>		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist nicht verortbar, sie gilt generell für das Vorhaben.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Bei Baustelleneinrichtung und Herstellung von Zuwegungen bzw. Arbeitsbeginn innerhalb der Brutzeit kann es im Offenland zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen bzw. zu Gelegeverlusten kommen.
Umfang Der Konflikt besteht auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen und Gerüststellflächen im Offenland im gesamten Trassenverlauf.

Maßnahme		
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei der Baufeldfreimachung bzw. bei Baubeginn werden Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln vorgenommen.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne Veränderung der Vegetation </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop / FFH-Lebensraumtyp / Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne Veränderung der Vegetation	Zielbiotop / FFH-Lebensraumtyp / Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne Veränderung der Vegetation	Zielbiotop / FFH-Lebensraumtyp / Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug	
Umfang der Maßnahme Der Konflikt besteht auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen und Gerüststellflächen im Offenland im gesamten Trassenverlauf.		
Maßnahmenbeschreibung Sollte eine Baufeldfreimachung im Offenland außerhalb der Brutzeit lokal bautechnisch nicht möglich sein und Brutvorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden können, werden die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Beginn der Vogelbrutzeit durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z. B. ca. 1-2 m hohe Stangen im Abstand von ca. 10 m, mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern, ca. 1,5 m lang, doppelt; Einsaat mit Waldstaudenroggen in Kombination mit Flutterbändern, bis der Roggen ausreichend aufgewachsen ist; ggfs. ergänzende Installation von Greifvogelansitzwarten; alternativ gezielte regelmäßige Begehung mit Hunden; z. B. ca. 2 m hohe Stangen im Abstand von ca. 10 m, mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern, ca. 1,5 m lang) auf diesen Flächen als Bruthabitat bis zum Beginn der Arbeiten entwertet, so dass sich keine Offenlandarten ansiedeln. Dadurch werden auf Acker- oder Grünlandflächen Gelegeverluste von Offenlandarten vermieden. Bei zeitlich längeren Unterbrechungen der Bautätigkeit ist vor deren Fortsetzung eine Besatzprüfung durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) durchzuführen, sofern die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Arbeitsflächen und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von fünf Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR 7
ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Davon kann nur im Ausnahmefall abgewichen werden, falls ornithologisch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine für den Einzelfall geeignete Alternative aufzeigen können und die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Entfällt da nicht zutreffend		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.8 ~~VAR-8~~ Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR-8
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 24 und 25) Mast Nr.: 083 (LH 10-3023)		
Lage der Maßnahme An Verrohrung Zuwegung bei Mast 083 (LH 10-3023): Niedersachsen: Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 10, Flst. 19/1, 33/3, 35/4, 36/1		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Bei der Herstellung einer Verrohrung kann es zu Verlusten von Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers kommen.
Umfang Bereich einer geplanten Verrohrung für Zuwegung zu Mast 083 (LH 10-3023).

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei der Baufeldfreimachung werden Maßnahmen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (Code: 41.01.04.02); Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (Code: 23.05.01a.02); Artenreiche, frische Mähwiese (Code: 34.07a.01); Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (Code: 52.01.01a)	Zielbiotop/FFH Lebensraumtyp/Zielart Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (Code: 41.01.04.02); Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (Code: 23.05.01a.02); Artenreiche, frische Mähwiese (Code: 34.07a.01); Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (Code: 52.01.01a) / Nachtkerzenschwärmer
Umfang der Maßnahme -ca. 770 m²	
Maßnahmenbeschreibung Potenziell für den Nachtkerzenschwärmer geeignete Flächen sind auf das Vorkommen der Art an Wirtspflanzen/Futterpflanzen – hier Weidenröschen – im Umfeld von 50 m um den direkten Eingriffsbereich zu untersuchen. Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) zu begleiten. Im Jahr vor Beginn der Umbeseilung erfolgt dazu die Erfassung des Nachtkerzenschwärmers in der Potenzialfläche durch Absuchen der Wirtspflanzen auf Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers gemäß Methodenblatt F10 im Juni / Juli durch fachkundige Personen (ALBRECHT et al. 2014). Werden keine Individuen (Raupen/Puppen) festgestellt ist das Vorhandensein der Art ausgeschlossen, sodass direkt im Anschluss (während der Brutzeit nach Ausschluss von Brutvorkommen von Vögeln im Mahdbereich) bis spätestens	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR-8
Februar des Folgejahres eine Mahd der Wirtspflanzen erfolgen kann. Anschließend ist die Fläche bis zum Eingriff kurzrasig zu halten, um eine spätere Ansiedlung zu vermeiden. Individuenverluste können so vollständig vermieden werden. Wird ein Falterbesatz festgestellt, ist zu ermitteln, ob die besiedelten Pflanzen sich im direkten Eingriffsbereich befinden. Können sie erhalten bleiben, ist die Fläche als Tabufläche zu kennzeichnen (z. B. Absperrung mittels Flutterband). Befinden sich die besiedelten Pflanzen im direkten Eingriffsbereich, erfolgt im Anschluss an die Besatzfeststellung im Jahr vor Beginn der Umbeseitigung ein fachgerechtes Umsetzen der gesamten Raupenfutterpflanzenbestände im direkten Eingriffsbereich (hier v. a. Weidenröschen, <i>Epilobium spec.</i>) in die Potenzialfläche außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Auf der Potenzialfläche vorhandene Wirtspflanzen sollen dabei nicht beschädigt werden. Individuenverluste sowie die Beschädigung von Lebensstätten können so vermieden werden. Ist ein Umsetzen des gesamten Pflanzenbestands nicht möglich, erfolgt eine Handmäh der verbliebenen krautigen Vegetation mit Raupenfutterpflanzen. Das Mahdgut wird bei den umgesetzten Pflanzen ausgebracht. Anschließend ist der direkte Eingriffsbereich bis zum Eingriff kurzrasig zu halten, um eine spätere Ansiedlung zu vermeiden.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ — Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ — Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ — Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Bei Bedarf ist im ersten Monat eine Wässerung der umgesetzten Pflanzen vorzusehen.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.9 V_{AR} 9 – Schutzmaßnahme Reptilien

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V _{AR} 9
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahme Reptilien		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 17, 42, 43, 44 und 45) Mast Nr.: LH-10-3023: 052-053, 071 LH-10-3024: 069-070 LH-10-3025: 001-003, 004-006		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen im Bereich der Masten 052-053 und 071 (LH-10-3023), 069-070 (LH-10-3024) sowie 001-003 und 004-006 (LH-10-3025) im Bereich von Reptilienhabitaten umzusetzen. Außerhalb direkter Eingriffsbereiche kommt sie zusätzlich in weiteren Flurstücken zum Tragen. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Harbke, Gem. Harbke, Flur 8, Flst. 2/1, 31 <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Flur 40, Flst. 636/13, 639/3; Flur 41, Flst. 622/10, 622/6, 622/7; Flur 42, Flst. 642/9, 652/5, 652/6, 652/7, 653/12, 653/15, 653/16, 653/21, 653/22, 653/24, 653/27, 653/34, 653/37; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 6, Flst. 3/2, 4/9, 4/13, 4/14, 4/15, 6/6, 6/7 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/13, 33/1, 33/4, 38/3, 197/83, 239/38 Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 33/1, 33/3, 34/2, 38/1, 82/8, 86/8, Fl. 2, Flst. 38/6		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Entfernung von Vegetation zur Vorbereitung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie bei deren Herstellung kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Reptilien kommen. Zeitlich ist dies möglich bei Bodeneingriffen während der Winterruhe der Reptilien bzw. und der Fortpflanzungszeit (Gelege im Boden) sowie bei oberirdischen Eingriffen während der Aktivitätszeit der Reptilien.
Umfang 2,29 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch baubedingte Beseitigung von Vegetation und weiteren Arbeiten werden Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse sowie von Blindschleiche und Waldeidechse vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Reptilien
Umfang der Maßnahme ca. 2,48 3,85 ha Fläche und ca. 2,72 4,33 km Zaun	



Maßnahmenbeschreibung

Zur Minderung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgen in den in Arbeitsflächen und Zuwegungen liegenden nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen Maßnahmen zur „strukturellen Vergrämung“ von Eidechsen. Die Maßnahmen dienen der Attraktivitätsminderung der vorhabenbedingt temporär verloren gehenden Habitate und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitats und ggf. Umsetzen von Tieren.

Folgende Maststandorte inklusive Arbeitsflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen außerhalb der Maststandorte und Zuwegungen nur, wenn sie sich im Bereich der ~~Zauneidechsenlebensräume~~ ~~Reptilienlebensräume~~ befinden) sind voraussichtlich vorzusehen:

- Mast 052 (LH-10-3023) (RE 06)
- Mast 053 (LH-10-3023) (RE 07)
- Mast 071 (LH-10-3023) (RE 08)
- Mast 070 (LH-10-3024) bis Mast 002 (LH-10-3025) (RE 14)
- Mast 002 bis Mast 004 (LH-10-3025) (RE 15)
- Östlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 16)
- Westlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 18)
- Mast 069 (LH-10-3024) (RE 21)

Die genaue Festlegung der Umsetzung der Maßnahme (v. a. räumlich) erfolgt vor Ort im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V 0).

Die Maßnahme beinhaltet folgende Einzelmaßnahmen:

Vergrämung

Bis Ende Februar werden innerhalb der ~~Zauneidechsenhabitate~~ ~~Reptilienhabitate~~ in geplanten Arbeitsflächen, Gerüststellflächen und Zuwegungen sowie weiteren Bereichen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten von Reptilien freizuhalten und im späteren Verlauf auszuzäunen sind, von den vorhandenen (Einzel-)Gehölzen die oberirdischen Teile (Zurückschneiden) entfernt und beräumt. Dabei werden Fällungen und Beräumung wenn möglich von Hand vorgenommen. Falls eine Befahrung (z. B. zur Beräumung) unumgänglich ist, sind Geräte mit geringem Reifendruck für eine bessere Lastverteilung zu verwenden. Direkt im Anschluss erfolgt daraufhin eine erste Mahd (möglichst Handmahd, nur wenige Zentimeter Vegetationshöhe) mit Beräumung des Mahdgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen. Mit Beginn der Aktivitätszeit der ~~Eidechsen-Reptilien~~ ab Mitte April erfolgen etwa alle drei Wochen weitere Mahdgänge zur Herstellung von kurzrasigen und für ~~Zauneidechsen-Reptilien~~ unattraktiven Flächen. Diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und / oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Die Entfernung der unterirdischen Gehölzstubben ist ab April durchzuführen.

Die Baufeldräumung beginnt von einer Seite und wird in die Richtung der für die Umsetzung der ~~Zauneidechsen-Reptilien~~ vorgesehenen Bereiche ausgeführt. Damit haben die ~~Eidechsen-Reptilien~~ die Gelegenheit, in diese Lebensräume zu flüchten (LUBW 2014). Der Rückzugsraum befindet sich unmittelbar angrenzend an die Arbeitsfelder und ist somit selbstständig und barrierefrei von den ~~Eidechsen Reptilien~~ erreichbar.

Im Bereich von Zuwegungen, in welchen anschließend kein Schutzzaun angelegt wird, sind die Vergrämnungsmaßnahmen durch regelmäßiges Kurzhalten der Vegetation (ca. alle drei Wochen) bis zur temporären Ertüchtigung der Zuwegungen fortzuführen.

Anlage eines temporären Schutzzaunes

Die vergränten Bereiche im Bereich von Arbeitsflächen werden im April, wenige Tage nach der ersten Mahd, mit einem temporären und nicht überkletterbaren Schutzzaun ab- / ausgezäunt, um ein Rück- / Einwandern aus dem nicht vergränten in den vergränten Bereich zu verhindern. Entlang von Zuwegungen sind aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge i. d. R. keine Zäune notwendig. Der genaue Zaunverlauf wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort festgelegt.

Der Zaun bleibt bis zur Beendigung der Baumaßnahme bestehen. Die Zäune werden i. d. R. eingegraben, bei ungünstigen Bodenverhältnissen, die ein Eingraben nicht erlauben, erfolgt die Abdeckung der Zaununterseite mit Erde oder anderen geeigneten Materialien (ggf. auch Niederhalter in geringen Abständen). Die Zäune sind mindestens 50 cm hoch und mit einem Überkletterungsschutz versehen oder mindestens 70 cm hoch ohne Schutz. Die Funktionskontrolle erfolgt alle 14 Tage (LUBW 2014).

Abfangen und Umsetzen im Vergrämnungsbereich verbliebener ~~Eidechsen~~ ~~Reptilien~~

Sollten trotz Vergrämung noch Individuen angetroffen werden, sind diese unmittelbar nach der Einzäunung fachgerecht und möglichst vollständig abzufangen und in die angrenzenden, nicht beeinträchtigten Areale umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind auch etwaige bodennahe, oberirdische Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Steine, Bretter etc.) auf der Vergrämnungsfläche möglichst vollständig zu beseitigen und auf die angrenzenden Flächen (Umsetzungsflächen der ~~Zauneidechse~~ ~~Reptilien~~) zu bringen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme ist mit dem Entfernen der Versteckmöglichkeiten nicht davon auszugehen, dass das Prädationsrisiko steigt. Zudem kann von einer Verlagerung der Aktivitätsbereiche in geeignetere Habitate (die in ausreichendem Umfang angrenzend vorhanden sind) ausgegangen werden, so dass die Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen wird.

Im Bereich von zu ertüchtigenden Zuwegungen, in welchen kein Schutzzaun angelegt wird, ist der direkte Eingriffsbereich am ersten Tag der Ertüchtigungsmaßnahme vor Beginn des Eingriffs durch einen Fachkundigen im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Werden noch Tiere angetroffen, sind diese abzufangen und in angrenzende Lebensräume außerhalb des direkten Eingriffsbereichs zu setzen.

Das Fangen und Umsetzen muss von diesbezüglich erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die zuvor beschriebene Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Eine Baufreigabe wird erteilt, nachdem in abgezäunten Flächen alle Tiere abgesammelt (drei Negativkontrollen bei optimalen Witterungsbedingungen und zur optimalen Tageszeit während der Aktivitätszeit der ~~Zauneidechse~~ ~~Reptilien~~ im Rahmen des Abfangens und Umsetzens im Anschluss an das Zaunstellen) wurden.

Hinweis zu Mast 004 (LH-10-3025): Eine vollständige Einzäunung der Arbeitsfläche an diesem Mast ist aufgrund der Lage direkt am Hang des Lappwaldsees technisch bzw. aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich. Die Fläche ist daher nach Vergrämung und



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR 9
teilweiser Einzäunung in Kombination mit Abfangen und Umsetzen ggf. noch vorhandener Tiere durch die Umweltbaubegleitung abschnittsweise freizugeben zur sofortigen Herrichtung der Arbeitsfläche, sodass anschließend keine Habitategnung mehr besteht.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Regelmäßige Funktionskontrolle der Zäune durch die Umweltbaubegleitung alle 2 Wochen. Erfolgt eine regelmäßige Mahd der Flächen zur Vergrämung, ist diese ca. alle 3 Wochen durchzuführen. Bei Bedarf ist der Zeitraum durch die Umweltbaubegleitung anzupassen.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.10 V_{AR} 10 – Bauzeitenregelung für den Biber

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 10
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für den Biber		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 22) Mast Nr.: 073 (LH-10-3023)		
Lage der Maßnahme Arbeitsfläche und Zuwegung bei Mast 073 (LH-10-3023). <u>Niedersachsen:</u> Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Fl. 2, Flst. 61, 85, 106, 110		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Störung eines Bibers durch vorbereitende Arbeiten und während der Umbeseilung an einem Bau während der Aktivitätszeit der Art.
Umfang Störung nicht quantifizierbar

Maßnahme		
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG bei vorbereitenden Arbeiten und während der Umbeseilung werden Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) zum Schutz des Bibers vorgenommen.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Biber </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Biber
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug / Biber	
Umfang der Maßnahme ca. 0,26 ha		
Maßnahmenbeschreibung Die Baustelleneinrichtung sowie die Umbeseilung werden im Umfeld des Biberbaus bei Mast 073 (LH-10-3023) außerhalb der Aktivitätszeit des Bibers durchgeführt. Arbeiten sind daher nur tagsüber und mit Abstand zur Morgen- und Abenddämmerung (Arbeiten möglich zwischen 6:00 und 16:00 Uhr, vgl. LANUV 2021) durchzuführen. Von diesem Zeitraum kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung lediglich abgewichen werden, wenn durch einen Fachkundigen nachgewiesen wurde, dass im Jahr der Arbeiten das Gewässer während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht nicht durch den Biber besiedelt ist.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR 10
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme -		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.11 V_{AR} 11 – Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 11
Bezeichnung der Maßnahme Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 7, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 22, 32, 43, 44 und 46) Mast Nr.: LH-10-3023: 018, 029, 033, 040, 048, 052, 057, 058, 073 LH-10-3024: 029 LH-10-3025: 001, 006		
Lage der Maßnahme Zuwegungen und Arbeitsflächen im Umfeld folgender Masten: LH-10-3023: 018, 029, 033, 040, 048, 052, 057, 058, 073; LH-10-3024: 029; LH-10-3025: 001, 006. <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Fl. 3, Flst. 7/429; Fl. 4, Flst. 9/1 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Fl. 10, Flst. 5 Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Fl. 2, Flst. 106 Meine, Gem. Meine, Fl. 2, Flst. 239/38; Fl. 3, Flst. 128/2; Gem. Wedesbüttel, Fl. 1, Flst. 184 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Fl. 1, Flst. 107/51; Fl. 2, Flst. 25 Vordorf, Gem. Rethen, Fl. 2, Flst. 90/1 Wendeburg, Gem. Wendeburg, Fl. 8, Flst. 26 Neuer Schutzstreifen südlich Mast 070N (LH-10-3024). Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Fl. 42, Flst. 653/16		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Herstellung des Lichtraumprofils bzw. die Wuchshöhenbeschränkung können potenzielle Quartierstrukturen bzw. potenzielle Bruthöhlen beschädigt werden. Zudem kann es dabei während der Fortpflanzungszeit zu Tötungen oder Verletzung von Tieren kommen.
Umfang Nicht quantifizierbar

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG bei vorbereitenden Arbeiten und im Betrieb werden Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Höhlenbrütern vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug



Maßnahmenblatt																																							
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer VAR 11																																					
Umfang der Maßnahme 21 Bäume																																							
Maßnahmenbeschreibung <u>Lichtraumprofil</u> Bäume, die bauzeitlich von der Herstellung des Lichtraumprofils betroffen sind, werden nur insoweit beschnitten, dass für Fledermäuse und Höhlenbrüter (hier vor allem Spechte) geeignete Strukturen erhalten werden. Die Rückschnittmaßnahmen werden dafür durch fachkundige Experten begleitet. Folgende Bäume sind betroffen: <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Leitung</th> <th style="text-align: left;">Mast</th> <th style="text-align: left;">Baum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 018</td> <td>B156 (Birke), B157 (Erle), B158 (Birke)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 029</td> <td>B090 (Eiche)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 033</td> <td>B019 (Eiche), B188 (Buche)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 040</td> <td>B020 (Weide)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 048</td> <td>B062 (Robinie)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 052</td> <td>B246 (Eiche)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 057</td> <td>B249 (Eiche), B248 (Eiche)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 058</td> <td>B107 (Eiche)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3023</td> <td>bei Mast 073</td> <td>B206 (Eiche), B073 (Erle)</td> </tr> <tr> <td>LH-10-3024</td> <td>bei Mast 029</td> <td>B035 (Obstbaum)</td> </tr> <tr> <td>(LH-10-3025)</td> <td>südlich Mast 006</td> <td>B239 (Kastanie), B240 (Kastanie), B241 (Kastanie), B243 (Ahorn), B244 (Linde)</td> </tr> </tbody> </table>				Leitung	Mast	Baum	LH-10-3023	bei Mast 018	B156 (Birke), B157 (Erle), B158 (Birke)	LH-10-3023	bei Mast 029	B090 (Eiche)	LH-10-3023	bei Mast 033	B019 (Eiche), B188 (Buche)	LH-10-3023	bei Mast 040	B020 (Weide)	LH-10-3023	bei Mast 048	B062 (Robinie)	LH-10-3023	bei Mast 052	B246 (Eiche)	LH-10-3023	bei Mast 057	B249 (Eiche), B248 (Eiche)	LH-10-3023	bei Mast 058	B107 (Eiche)	LH-10-3023	bei Mast 073	B206 (Eiche), B073 (Erle)	LH-10-3024	bei Mast 029	B035 (Obstbaum)	(LH-10-3025)	südlich Mast 006	B239 (Kastanie), B240 (Kastanie), B241 (Kastanie), B243 (Ahorn), B244 (Linde)
Leitung	Mast	Baum																																					
LH-10-3023	bei Mast 018	B156 (Birke), B157 (Erle), B158 (Birke)																																					
LH-10-3023	bei Mast 029	B090 (Eiche)																																					
LH-10-3023	bei Mast 033	B019 (Eiche), B188 (Buche)																																					
LH-10-3023	bei Mast 040	B020 (Weide)																																					
LH-10-3023	bei Mast 048	B062 (Robinie)																																					
LH-10-3023	bei Mast 052	B246 (Eiche)																																					
LH-10-3023	bei Mast 057	B249 (Eiche), B248 (Eiche)																																					
LH-10-3023	bei Mast 058	B107 (Eiche)																																					
LH-10-3023	bei Mast 073	B206 (Eiche), B073 (Erle)																																					
LH-10-3024	bei Mast 029	B035 (Obstbaum)																																					
(LH-10-3025)	südlich Mast 006	B239 (Kastanie), B240 (Kastanie), B241 (Kastanie), B243 (Ahorn), B244 (Linde)																																					
<u>Wuchshöhenbeschränkung</u> Innerhalb der neu vom zeitversetzten Einrieb (Wuchshöhenbeschränkung) betroffenen Bereiche weist lediglich ein Baum ein Habitatpotenzial auf (s. u.). Dieses beschränkt sich ausschließlich auf Potenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten in einer Höhe bis maximal 5 m. Zum Schutz werden die notwendigen zeitversetzten Rückschnittmaßnahmen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt und zwischen Oktober und Februar durchgeführt. Es werden ausschließlich Äste entfernt, die ohne Habitateignung sind. Auf Holz unter 10 cm Durchmesser beschränkte Schnitte sind in der Regel unbedenklich (LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 2012). Eine vollständige Entnahme des Baums ist zu vermeiden. Folgender Baum ist betroffen: <table style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Leitung</th> <th style="text-align: left;">Mast</th> <th style="text-align: left;">Baum</th> <th style="text-align: left;">Artengruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LH-10-3024 / LH-10-3025</td> <td>Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025)</td> <td>B147 (Weide)</td> <td>Fledermäuse</td> </tr> </tbody> </table>				Leitung	Mast	Baum	Artengruppe	LH-10-3024 / LH-10-3025	Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025)	B147 (Weide)	Fledermäuse																												
Leitung	Mast	Baum	Artengruppe																																				
LH-10-3024 / LH-10-3025	Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025)	B147 (Weide)	Fledermäuse																																				
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten																																							
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme -																																							
Flächensicherung																																							
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung:																																					



2.2.12 V_{AR} 12 – Besatzkontrolle Brutvögel

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wühle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wühle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V _{AR} 12
Bezeichnung der Maßnahme Besatzkontrolle Brutvögel		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 3, 7, 8, 10, 18, 22 und 33) Mast Nr.: Diese Maßnahme gilt für Horststandorte im Umfeld folgender Masten: LH-10-3023: 006, 019-020, 025-029, 056-057, 073-074 LH-10-3024: 033-034		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme gilt für Horststandorte im Umfeld folgender Masten: LH-10-3023: 006, 019-020, 025-029, 056-057, 073-074 LH-10-3024: 033-034 <u>Niedersachsen:</u> Lehre, Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 122/2 Meine, Gem. Wedesbüttel, Flur 2, Flst. 121/8 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 10 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 23, 24/2; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 35; Flur 4, Flst. 180/6, 181/4; Gem. Wendeburg, Flur 8, Flst. 33, 44		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch vorbereitende Arbeiten und die Umbeseilung kann es zu erheblichen Störungen störungssensibler Arten im Umfeld der Eingriffsbereiche kommen.
Umfang nicht quantifizierbar

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG bei vorbereitenden Arbeiten und während der Umbeseilung sowie als Grundlage zur Aufhebung von Bauzeitenbeschränkungen werden Maßnahmen für Brutvögel vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Umfang der Maßnahme 13 weitere Bäume/Masten	
Maßnahmenbeschreibung Vor Baubeginn erfolgt eine Besatzkontrolle durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) der bekannten Reviere/Brutplätze störungsempfindlicher Brutvögel innerhalb der artspezifischen Störradien gemäß BERNOTAT et al. (2018). Um ein verwertbares Ergebnis der Besatzkontrolle an den Brutplätzen angrenzend an das Vorhaben zu erhalten, sind artspezifisch	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 12
geeignete Termine während der Brutzeit nach fachlichen Standards wahrzunehmen (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Störungen an Horsten durch die Besatzkontrolle sind zu vermeiden. Bei unsicherer Datenlage kann dabei mehr als eine Kontrolle notwendig werden. Werden bei der Kontrolle der bekannten Horste / Brutstandorte neue Brutplätze störungsempfindlicher Arten festgestellt, sind diese zu dokumentieren und in das Maßnahmenkonzept durch die Umweltbaubegleitung zu integrieren. Die Besatzkontrolle bildet die Grundlage für die Ableitung bzw. Anpassung von Bauzeitenregelungen und ggf. weiterer Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme -		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.13 V_{AR} 13 – Schutzmaßnahme Feldhamster

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 13
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahme Feldhamster		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☒ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1, 2, 16 und 17) Mast Nr.: LH-10-3023: 003-005, 049-051		
Lage der Maßnahme Arbeitsflächen und Zuwegungen im Acker im Umfeld der Masten 003-005 und 050 (LH-10-3023) sowie direkt daran angrenzende Ackerbereiche: <u>Niedersachsen:</u> Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 46/1, 47/1, 47/2, 48/1, 82; Flur 21 Flst. 46, 63, 64, 65/1; Flur 22, Flst. 21 Meine, Gem. Meine, Flur 3, Flst. 20/1, 26/1, 29/1, 33/1, 185/30, 186/31, 187/32, 218/125		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP
Kurzbeschreibung der Konflikte Die Herstellung von Arbeitsflächen, Gerüststellflächen und Zuwegungen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters kann zu jeder Jahreszeit zu Tötungen oder Verletzungen von Feldhamstern führen.
Umfang nicht quantifizierbar

Maßnahme	
Zielsetzung Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters vorgenommen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (Code: 33.04a.03)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Acker (Code: 33.04a.03) / Feldhamster
Umfang der Maßnahme 4,81 ha	
Maßnahmenbeschreibung Vor Baubeginn sind im Umfeld von 500 m um den nachgewiesenen Feldhamsterbau nordöstlich Mast 004 (LH-10-3023) alle Eingriffsbereiche auf Äckern durch einen Fachkundigen auf aktive Feldhamsterbaue zu prüfen. Dies betrifft den Bereich von Mast 003 (nur Teilbereich) bis Mast 005 (LH-10-3023). Des Weiteren ist der direkte Eingriffsbereich der aus Süden geplanten Zuwegung zu Mast 050 (LH-10-3023), welcher außerhalb des Kartierraums des Feldhamsters lag, einschließlich der Eingriffsbereich im Umfeld von 500 m bis zur Kreisstraße als Barriere (zwischen Mast 049 und 051, LH-10-3023) auf Vorkommen zu untersuchen. Die Erfassung erfolgt während der Aktivitätszeit der Feldhamster entweder im Frühjahr zwischen Ende April und Anfang Mai oder im Spätsommer nach der Ernte und vor Bodenbruch im August flächendeckend im Eingriffsbereich. Werden keine Baue gefunden, sind die direkten Eingriffsflächen derart zu gestalten, dass eine nachfolgende Besiedlung durch den Feldhamster auszuschließen ist, z. B. durch	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V_{AR} 13
Herstellen einer Schwarzbrache. Bis zu den Bauarbeiten ist die Bodenoberfläche im geplanten Eingriffsbereich dauerhaft vegetationsfrei zu halten (z. B. durch Grubbern im Abstand von 2 bis 4 Wochen) (BREUER 2016). Werden Feldhamsterbaue im Eingriffsbereich nachgewiesen, erfolgt anschließend (bei Spätsommerkontrolle bis spätestens Mitte September vor Winterruhe) (bei nach einer Frühjahrskontrolle bis spätestens Ende Mai vor Geburt der Jungen) das Abfangen der Tiere am Bau. Um das anschließende Wiedereinwandern zu verhindern, erfolgt zudem zuvor die Abgrenzung der Arbeitsflächen und Zuwegung in Ackerbereichen durch Fachpersonal mit Schutzzaunen. Dabei sollte die Höhe mind. 60 cm betragen und ein Untergrabschutz von etwa 50 cm eingebracht werden. Die Zäune müssen vom Eingriffsbereich aus nach außen gerichtet sein. Beim Einbau auf 50 cm Tiefe ist das Arbeitsverfahren so zu wählen, dass Ober- und Unterboden nicht vermischt werden und somit keine Bodengüteminderung (BBodSchG) zu erwarten ist. Gemäß Breuer (2016, S. 197) erfolgt der Fang „mit Drahtwippfallen, die direkt an den Bau gestellt werden. Fallen sind zum Schutz vor Prädatoren, Licht und Nässe abzudecken. Für den Einsatz haben sich Mais, Karotten und Äpfel bewährt. Jeder Bau wird mindestens drei Tage lang befangen, wobei die Fallen mindestens dreimal täglich (morgens, mittags und abends) kontrolliert werden müssen. Um zu verhindern, dass Baue, an denen die Fangaktion abgeschlossen wurde, wieder besiedelt werden, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen oberirdisch verschlossen werden. Die betreffenden Stellen müssen aber weiterhin in regelmäßigen Abständen daraufhin kontrolliert werden, ob die Röhren von innen geöffnet wurden. Wurden sie wieder geöffnet, sind die Fangaktionen und die anschließende Baukontrolle zu wiederholen“. Die Kontrollen erfolgen im Abstand von wenigen Tagen. Die gefangenen Tiere sind unverzüglich in den an den Eingriffsbereich angrenzenden und durch den Schutzzaun getrennten Bereich (10 m-Puffer um Eingriffsbereich) zu verbringen und in vorgebohrte Schräglöcher zu setzen, vor welche eine Mischung aus Getreide und Erbsen (mind. 1 kg) gegeben wird. Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle, bei welcher weder neue noch wieder geöffnete Baue angetroffen werden dürfen, da ansonsten der Fang erneut beginnt. Nach erfolgreicher Abschlusskontrolle wird die nunmehr eingezäunte, hamsterfreie Fläche ebenfalls bis zum Baubeginn vegetationsfrei durch Umbruch gestaltet (vgl. ebd.). Die Eignung der Fläche, auf welche die Tiere verbracht werden, kann vorausgesetzt werden, da der Feldhamster in diesem Fall auf dieser Fläche bereits angetroffen wurde. Aufgrund der lediglich kleinräumigen bauzeitlichen Eingriffsflächen verbleiben um den Eingriffsbereich ausreichend große Flächen zur Umsetzung. Zudem können die Tiere durch das kleinräumige Umsetzen in ihrem vertrauten Lebensraum verbleiben. Die Umsetzung hat ausschließlich einen temporären Charakter (nur bis zum Abschluss der Bauarbeiten) und dient der Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten. Da kein dauerhafter Lebensraumverlust entsteht und die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme dem Feldhamster wieder zur Verfügung stehen, ist keine CEF-Maßnahmen notwendig. Zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit des Antreffens von Feldhamstern im Eingriffsbereich kann im Vorjahr eine Graseinsaat vorgenommen werden. In diesem Fall muss die Graseinsaat vor Beginn der Kontrollen und ggf. Umsetzung von Individuen abgeschlossen sein und ist durch regelmäßige Mahd kurzzuhalten (hierbei ist Maßnahme V_{AR} 7 Vergrämung von Offenlandarten zu berücksichtigen). Die vorher beschriebene Kontrolle auf Feldhamsterbaue ist unabhängig von der Fruchtfolge durchzuführen. Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Bei Einsatz eines Schutzzauns ist die Funktionsfähigkeit regelmäßig spätestens alle 2 Wochen bis zum Abbau durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.2.14 V 14 – Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 14
Bezeichnung der Maßnahme Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1, 10, 13, 14, 17, 21, 22, 24–28, 32, 33, 43 und 44) Mast Nr.: LH-10-3023: 001, 017, 026, 027, 036, 052, 053, 072, 073, 076, 077, 081, 082, 083, 084, 085 LH-10-3024: 002, 003, 005, 006, 013, 027, 032 LH-10-3025: 004		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im Bereich der Masten (LH-10-3023: 001, 027, 028, 053; 0,72, 077 LH-10-3024: 003) auf entsprechenden Biototypen (Heideflächen (Code: 40.03.01); annuellen Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a); <u>ausdauernden Sandtrockenrasen (34.04.03.03)</u> ; Schilf-Landröhricht (Code: 38.02.02); extensiven & artenreichen Grünlandflächen (Code: 34.07a.01, 35.02.03a.01)) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Flur 42, Flst. 642/4 , <u>642/10</u> , 642/15 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Flur 7, Flst. 149/2, 295/1, 296/2 Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Flur 2, Flst. 37/5, 61, <u>63</u> , 64, 65, 85, <u>93/5</u> Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/13, <u>239/38</u> , <u>38/3</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 10/2, 11/2, 50; Flur 2, Flst. 43; Gem. Lagesbüttel, Flur 1, Flst. 65 Vechelde, Gem. Walle, Flur 5, Flst. 130/3, 130/5, 244/1, 264/1 Wendeburg, Gem. Harvesse, Flur 2, Flst. 129, 131; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 54, 163, <u>Gem. Wendeburg Flur 2, Flst. 154/13</u> Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 203, 204, 257; Gem. Hattorf, Flur 10, Flst. 18/3, 20, 41/1; Flur 11, Flst. 4, 5 ; Flur 12, Flst. 34, 35/1, 41, 48 , 42/1, 42/2; Flur 9, Flst. 7/1; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 32, 40, 45, 313/36; Flur 3, Flst. 136, 181/14 Lehre, Gem. Klein Brunsrode, Flur 2, Flst. 92/3, 92/4, 93/3, <u>93/5</u> , 96/5 <u>Lehre, Gem. Flechtorf Flur 4, Flst. 138/16, 138/19</u>		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen
Kurzbeschreibung der Konflikte Das temporäre Befahren von Arbeitsflächen und Zuwegungen mit schwerem Gerät führt zu einer Beeinträchtigung von Biotopen und zum anderen je nach Bodeneigenschaften zu einer unterschiedlich starken Verdichtung der Bodenschichten, was sich auf die Biotope auswirken kann.
Umfang Biotopflächen auf 23.824 <u>24.746</u> m ² (2,38 <u>2,47</u> ha)

Maßnahme
Zielsetzung Übermäßige Bodenverdichtungen führen zu einer Verringerung der Infiltrationskapazität, zu Luft-, Wasser- und Nährstoffmangel im Wurzelraum der Pflanzen und beeinträchtigen die Bodenfauna. Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen vorherrschenden Biototypen und landwirtschaftliche Nutzungsfunktionen der Biotope können die Folge sein.



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 14
Ziel der Maßnahme ist vor allem die Vermeidung von Beeinträchtigungen von höherwertigen Biotoptypen und damit einhergehend von Bodenverdichtungen des Unterbodens. Da hochwertige Biotope mit einer langen Regenerationszeit im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt wurden, werden zum Schutz dieser Lastverteilplatten auf Arbeitsflächen und in Zuwegungsbereichen geplant.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Heideflächen (Code: 40.03.01); annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a); ausdauernde Sandtrockenrasen (34.04.03.03) ; Schilf-Landröhricht (Code: 38.02.02); extensive & artenreiche Grünlandflächen (Code: 34.07a.01, 35.02.03a.01)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Heideflächen (Code: 40.03.01); annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a); ausdauernde Sandtrockenrasen (34.04.03.03) ; Schilf-Landröhricht (Code: 38.02.02) extensive & artenreiche Grünlandflächen (Code: 34.07a.01, 35.02.03a.01)	
Umfang der Maßnahme Heideflächen (Code: 40.03.01): 1.359 m ² annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a): 565 m ² ausdauernde Sandtrockenrasen: 139 m² Schilf-Landröhricht (Code: 38.02.02): 1.678 1.699 m ² extensive & artenreiche Grünlandflächen (Code: 34.07a.01, 35.02.03a.01): 20.222 20.984 m ²		
Maßnahmenbeschreibung Im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen sind Auflagen zur Lastverteilung aus wiederverwendbaren Materialien, mobilen Lastverteilplatten oder/und profilierte, koppelbare Baustraßenelemente herzustellen, um eine Beeinträchtigung von Biotopflächen durch Drucklast- und Beanspruchungsverteilung zu vermeiden. Bei lagestabilen, koppelbaren Lastverteilungsplatten sind keine Überlappungen notwendig, ansonsten ist jedoch eine Überlappung von 0,2 m zu gewährleisten. Verrutschte Lastverteilungsplatten sind umgehend zu korrigieren. Im Einzelfall kann auch eine doppelte Verlegung von Lastverteilungsplatten (quer über längs) notwendig sein (z. B. Schilf-Landröhricht), um ein Einsinken von Platten ins Biotop und in den Boden zu vermeiden. Bei der Herstellung von temporär befestigten Zuwegungen und Arbeitsflächen ist wie bei den Lastverteilplatten auch in Vorkopf-Bauweise zu arbeiten. Bevor die Lastverteilplatten gelegt werden, ist eine bodennahe Mahd auf den Flächen durchzuführen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass im Boden verbleibende Pflanzenbestandteile nach dem Rückbau der Lastverteilplatten wieder austreiben können. Der Rückbau alle Baustraßenvarianten erfolgt rückwärtig und rückstandsfrei. Hinweis: Auf den Heideflächen (Code: 40.03.01) zwischen Mast 27 und 28 (LH-10-3023) kann auf eine Verlegung von Lastverteilungsplatten (oder Ähnlichem) inkl. der eventuell flächenvorbereitenden Mahd verzichtet werden, wenn ausschließlich Fahrzeuge < 3,5 t zum Einsatz kommen. Der Fahrzeugeinsatz wird als Störung gewertet, von dem Heideflächen geprägt sind.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Umso biotopschonend wie möglich die Maßnahme zu gestalten, sind die Lastverteilungsplatten in den genannten Bereichen so kurz wie möglich auf den Biotopflächen zu belassen. Bei bauzeitlichen Unterbrechungen größer 8 Wochen sind innerhalb der zwei Jahren Bauzeit die Lastverteilungsplatten zu entfernen. Nur für aktive zusammenhängende Bauphase sind die Lastverteilungsplatten auf der Fläche zu belassen. Die Einhaltung der Maßnahmengestaltung unterliegt der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0).		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.15 V 15 – Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biototypen auf Arbeitsflächen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biototypen auf Arbeitsflächen <i>Zugehörige Maßnahmen:</i> V 15.1, V 15.2, V 15.3, V 15.4, V 15.5		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: Karte Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen umzusetzen. Keine Angabe von Flurstücken, da ausschließlich im direkten Eingriffsbereich umzusetzen.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Bauarbeiten kommt es auf Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden temporären Verlust der vorhandenen Vegetation. Für Gehölzflächen ist im Zuge der Baufeldfreimachung eine vollständige Rodung in den Arbeitsbereichen vorgesehen. Für andere Biototypen wie Grünländer oder Ackerflächen kann ggf. eine Mahd erforderlich werden. Insgesamt ist durch die Baufeldfreimachung sowie die Umbeseilung und den dazugehörigen Baustellenverkehr von starken Beeinträchtigungen der Vegetation auszugehen.
Umfang Ist den zugehörigen Maßnahmen V 15.1, V 15.2, V 15.3, V 15.4, V 15.5 zu entnehmen.

Maßnahme
Zielsetzung Ziel dieses Maßnahmenkomplexes ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungs- und Biototypen auf in Anspruch genommenen Flächen. Die Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Biotopen ist ebenfalls Teil der Vermeidungsmaßnahmen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Vorliegend dienen die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen der Reduzierung der Eingriffsfolgen infolge der unvermeidbaren temporärer Arbeitsflächen. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen werden die Eingriffsfolgen auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Wiederherstellung behebt vermeidbare Eingriffsfolgen und stellt insoweit nach dem (temporären) Eingriff den Status Quo wieder her.



2.2.15.1 V 15.1 – Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.1
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1-46) Mast Nr.: Da die meisten Masten entlang der Trasse betroffen sind, sind diese hier nicht aufgeführt.		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen umzusetzen. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Harbke, Gem. Harbke, Flur 8, Flst. 2/1, 31, 32 <u>Niedersachsen:</u> Adenbüttel, Gem. Adenbüttel, Flur 16, Flst. 30, 31 Calberlah, Gem. Jelpke, Flur 1, Flst. 37 Stadt Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 10, Flst. 16, 18; Gem. Emmerstedt, Flur 6, Flst. 224/8, 225, 229/2, 230, 231/2, 521/2; Flur 7, Flst. 259/5; Flur 8, Flst. 258/2, 524/2, 526, 549/3, 241/2, 241/3, 242/3, 601, 602; Gem. Helmstedt, Flur 42, Flst. 642/10 , 642/12, 642/13, 642/15, 642/4, 642/7, 652/5, 652/6, 652/7, 653/12, 653/15, 653/16, 653/18, 653/21 , 653/27, 653/28, 653/34, 653/35, 653/37; Flur 41, Flst. 622/1, 622/6, 622/10; Flur 43, Flst. 617/3 , 617/6, 617/7, 618/1, 618/2, 619/3, 619/6, 620/2, 620/3, 621/6, 621/7, 621/8 , 669/3 , 669/5, 669/7; Flur 44, Flst. 673/3; Flur 45, Flst. 464/8, 604/1, 605/5, 605/6, 608/1; Flur 48, Flst. 589/1, 590/1; Flur 49, Flst. 676/2; Flur 50, Flst. 680/16; Flur 52, Flst. 702/49; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 4, Flst. 5/9, 9/2; Flur 6, Flst. 3/2, 4/9 , 4/13 , 4/14, 4/15, 6/6, 6/7, 16/3 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Glentorf, Flur 5, Flst. 16, 17, 18, 19, 20; Gem. Rhode, Flur 10, Flst. 5; Flur 4, Flst. 46, 65/40, 72/31, 74/43, 78/30; Flur 7, Flst. 149/2, 295/1, 296/2 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 21, 32/70, 35, 43/1, 43/2, 47/1, 49/1, 56/1, 92/3 , 96, 98/1, 98/2, 120/33, 121/33, 122/33, 123/33, 181/43; Flur 2, Flst. 642/135, 643/135; Flur 5, Flst. 11, 12/1, 47/28, 48/29, 49/34; Flur 6, Flst. 2/1, 4, 12, 14/10, 16/13; Gem. Flechtorf, Flur 3, Flst. 227/1; Flur 4, Flst. 106/2; 124/5, 124/6, 131, 132, 135, 136, 137, 138/10 , 138/14 , 138/16 , 138/18, 138/19 , 138/21, 138/24, 138/25, 138/27, 138/28, 226, 229, 253/1, 253/5, 254/2 , 254/4; Flur 5, Flst. 141, 142, 143, 144, 236/7, 243/3, 297/5, 297/9, 298/6, 313, 314, 323/4, 324; Flur 10, Flst. 7, 8, 13, 14; Flur 11, Flst. 2/5, 2/6, 3/3, 3/4, 3/5; Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 20/6, 20/8, 21/6, 21/8, 21/10, 21/12, 22/4, 26, 33/1, 33/3, 34/2, 38/1, 82/8, 86/8; Flur 2, Flst. 36/7, 37/5, 37/6, 38/5, 42/2, 61, 63 , 64, 65, 85, 86/7, 92/3, 92/4, 93/3, 93/5 , 96/5 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/10, 196/84; Flur 3, Flst. 20/1, 26/1, 29/1, 33/1, 109/1, 112/1, 124/2, 128/2, 185/30, 186/31, 187/32, 206/80, 218/125, 231/78, 238/79; Gem. Wedesbüttel, Flur 1, Flst. 106/1, 107/1, 109/1, 118, 120/1, 183, 184, 185, 349/109, 351/109, 352/109, 359/110, 469/119; Flur 2, Flst. 10/1, 21/1 , 24, 36/1, 41, 42/4, 55/9, 55/11, 55/13, 55/17, 58, 59/1, 66/54, 125/19 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 190 , 218/1, 254/13 , 256, 259, 346/193, 348/193, 419/52, 421/53, 457/253, 478/214, 488/34, 494/174 , 495/197, 500/220, 502/50 , 523/31, 529/29 , 533/177 ; Gem. Rennau, Flur 3, Flst. 280/1, 280/4, 285/1, 285/3, 285/5, 419/286; Flur 5, Flst. 56, 60, 84/1, 87, 89/2, 100, 103, 129/5, 131/52; Flur 6, Flst. 1, 2, 9, 12, 28; Flur 7, Flst. 2 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 47/2, 47/3, 107/51; Flur 2, Flst. 1/1, 7/1, 15, 24/1, 25, 37, 43; Gem. Lagesbüttel, Flur 1, Flst. 2/3, 3/8, 42/1, 47/4, 47/6, 65, 51/7, 56/4, 58/1, 58/2, 131/47 Süplingenbürg, Gem. Süplingenbürg, Flur 2, Flst. 23, 24; Flur 6, Flst. 1, 2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41; Flur 14, Flst. 6/3 , 8/4, 8/5, 9, 11/1, 12; Flur 15, Flst. 2, 4, 7/2, 8/1, 14; Flur 7, Flst. 7; Flur 8, Flst. 19, 20, 21 Vechede, Gem. Walle, Flur 5, Flst. 130/3, 130/5, 244/1; Flur 7, Flst. 211/3 Vordorf, Gem. Eickhorst, Flur 4, Flst. 3/2, 3/15, 9/1, 9/2, 9/12; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 87/1, 93/3 , 93/4, 94/3 , 106/4, 108/2, 111/2, 112/2; Flur 3, Flst. 233/2, 254/2, 254/5; Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 18/3, 20, 21, 44/1, 45, 57/1, 64/2, 67/2, 74/3, 78/2, 78/3, 81/1, 84/15, 93/22, 96/2, 102/3, 103/2, 104/2, 104/3, 105/3 111/2, 117, 118, 120/1, 126/1, 128/1, 129, 131/5, 137/2, 136/1, 138/17 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 26, 27/1, 27/2, 33/2, 33/1, 46/1, 47/1, 47/2, 48/1, 55/1; Flur 21, Flst. 15/1, 16/1, 45, 46, 48, 55, 62, 64, 65/1; Flur 22, Flst. 21; Gem. Harvesse, Flur 1, Flst. 64/6, 64/7, 67/6; Flur 2, Flst. 85, 86/1, 86/2, 87, 115/116 , 131; Flur 5 , Flst. 1/2 ; Flur 6, Flst. 8, 9, 20, 21/1, 30, 32, 31/1, 31/2, 37; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 29/3, 32, 38/1, 38/2, 54, 116, 130 , 133, 134,		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	TenneT TSO GmbH	V 15.1
135, 145, 148, 150, 151, 163, 164; Gem. Wendeburg, Flur 2, Flst. 154/3, 154/6, 154/13, 630; Flur 7, Flst. 605; Flur 8, Flst. 1, 6/5, 6/6, 6/7, 9/3, 9/5, 9/9, 9/10, 14, 15, 16, 19, 26, 27, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 44; Gem. Wendezelle, Flur 6, Flst. 274, 458/14, 461, 462; Gem. Zweidorf, Flur 1, Flst. 389/2, 391; Flur 2, Flst. 600/1, 617; Flur 5, Flst. 546/6, 549/3, 553/2, 554/2-556, 562,-574; Flur 6, Flst. 78 79, 83, 251/75, 274/537, 320/84; Flur 7, Flst. 90/1, 91, 97/2, 97/4, 97/6, 96, 97/8, 99/2, 100/2, 322/95, 323/97, 526/4, 526/6, 526/9, 544/8 Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 172/3, 189, 190/1, 192, 193, 195, 197/1, 203, 204, 257; Flur 3, Flst. 61/1, 63/1, 68/41, 80/4, 81/5, 95/2, 119/55, 120/55, 125/94, 129/56; Gem. Hattorf, Flur 9, Flst. 4, 7/1, 7/2, 8; Flur 10, Flst. 4/6, 7, 8, 18/3, 20, 33/2, 38, 41/1, 41/2; Flur 11, Flst. 1, 3, 4, 5, 27/2, 27/3, 27/4, 43/2, 44/2, 48/18; Flur 12, Flst. 14, 23, 28, 27/2, 29, 30, 42/1, 42/2, 43, 48; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 25/2, 28/1, 33/1, 32, 40, 45, 230, 313/36, 314/37; Flur 3, Flst. 84, 89/3, 94/1, 97/1, 108/1, 111, 112, 113/1, 114/1, 117/2, 117/3, 177/4, 136, 178/1, 178/2, 181/14, 182; Flur 4, Flst. 69/2, 70/2, 74/1, 77/1, 121; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 24, 26/2, 48, 59/26, 74/47; Flur 3, Flst. 6/1, 6/3, 6/4, 17/1, 33/2, 34, 39/12; Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 218/1, 256, 259, 346/193, 348/193, 419/52, 421/53, 457/253, 478/214, 488/34, 495/197, 500/220, 523/31; Gem. Rennau, Flur 3, Flst. 280/1, 280/4, 285/1, 285/3, 285/5, 419/286; Flur 5, Flst. 56, 60, 84/1, 87, 89/2, 100, 103, 129/5, 131/52; Flur 6, Flst. 1, 2, 9, 12, 28; Flur 7, Flst. 2		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von landwirtschaftlich genutzten Acker- oder Grünlandflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Umfang Alle in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Acker- oder Grünlandbiotopflächen, ohne dauerhafte Versiegelung. 60,67 66,99 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen terrestrischen landwirtschaftlich genutzten Offenlandlebensräume (Acker, Grünland) innerhalb des Baufeldes (Arbeitsflächen, Zuwegung, etc.). Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen sind von der Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Biotops bzw. Habitats abhängig. Diese unterscheidet sich für unterschiedliche Biotoptypen z. T. erheblich (RIECKEN et al. 2017). Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Biotop- bzw. Nutzungstypen, auf die diese Maßnahme abstellt, weisen generell eine hohe Regenerationsfähigkeit auf, wobei darunter sowohl das biotopeigene Potenzial zur Regeneration nach Beendigung der Beeinträchtigungen als auch die Möglichkeit einer Wiederentwicklung durch gestaltendes Eingreifen zu verstehen ist (RUNGE 2019).	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (Code: 33.04a.03, 51.01) Grünländer (Code: 34.07a.01, 34.08.02, 34.08a.01, 34.08a.02, 35.02.03a.01, 35.02.06.01)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Acker (Code: 33.04a.03, 51.01) Grünländer (Code: 34.07a.01, 34.08.02, 34.08a.01, 34.08a.02, 35.02.03a.01, 35.02.06.01)
Umfang der Maßnahme Alle in Anspruch genommen landwirtschaftlich genutzten Acker- oder Grünlandbiotopflächen, ohne dauerhafte Versiegelung. 60,67 66,99 ha	
Maßnahmenbeschreibung Nach Räumen der Arbeitsflächen und Zufahrten erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) eine Wiederherstellung der betroffenen terrestrischen landwirtschaftlich genutzten Acker- oder Grünlandflächen. <u>Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker)</u> In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sowie dem Eigentümer und Nutzer der Fläche erfolgt Rekultivierung der Flächen ggf. mit Lockerung des Bodens (V 18). Ackerflächen werden dem Bewirtschafter damit bewirtschaftungsfähig übergeben. Danach werden Ackerflächen wieder in Nutzung genommen.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.1
Grünlandflächen Grünlandflächen werden in der Regel durch den Bewirtschafter mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort und Umfeld entsprechendem Saatgut eingesät.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Wird nicht als notwendig erachtet.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.15.2 V 15.2 – Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.2
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1-46) Mast Nr.: Da es den größten Anteil an Masten entlang der Trasse betrifft sind dies hier nicht aufgeführt.		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen umzusetzen. <u>Sachsen-Anhalt:</u> Horbke, Gem. Horbke, Flur 8, Flst. 32 <u>Niedersachsen:</u> Adenbüttel, Gem. Adenbüttel, Flur 16, Flst. 30 Calberlah, Gem. Jelpke, Flur 1, Flst. 37, 60/4 Stadt Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 10, Flst. 16, 18, 19; Flur 16, Flst. 1, 3, 4, 6, 11, 12, 13, 14; Gem. Emmerstedt, Flur 6, Flst. 231/2; Flur 7, Flst. 259/5; Flur 8, Flst. 241/3, 242/3, 258/2, 525, 526, 524/2, 549/3, 552; Gem. Helmstedt, Flur 40, Flst. 636/13; Flur 41, Flst. 232/13, 622/1, 622/4, 622/7, 622/9; Flur 42, Flst. 642/4, 642/5, 642/9, 642/10, 642/12, 642/13, 642/15, 652/5, 652/6, 653/12, 653/18, 653/21, 653/24, 653/35, 653/37, 653/15, 653/42; Flur 43, Flst. 617/3, 617/5, 617/6, 617/7, 618/1, 618/2, 620/1, 621/6, 621/7, 621/8, 669/2, 669/5; Flur 44, Flst. 673/3, Flur 45, Flst. 464/8, 604/1, 605/5, 605/6, 608/1; Flur 48, Flst. 589/1, 590/1, 603/1; Flur 49, Flst. 464/4, 676/2; Flur 50, Flst. 680/16; Flur 52, Flst. 682/45, 702/49; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 4, Flst. 5/7, 5/9, 7/2, 9/2; Flur 6, Flst. 2/11, 4/9, 4/13, 4/14, 4/15, 6/4, 6/6, 11 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Flur 4, Flst. 45, 65/40, 72/31, 74/43, 78/30, 84/3; Flur 7, Flst. 149/2, 295/1; Flur 10, Flst. 5 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 32/70, 35, 93/2, 95, 96, 122/33; Flur 5, Flst. 11, 12/1; Gem. Flechtorf, Flur 3, Flst. 227/1; Flur 4, Flst. 131, 137, 138/10, 138/14, 138/16, 138/21, 138/25, 230, 254/2; Flur 5, Flst. 236/7, 243/3, 323/4; Flur 10, Flst. 13, 14; Flur 11, Flst. 3/3, 3/6, 3/8; Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 22/3, 22/4, 26, 76/5, 79/9, 86/8; Flur 2, Flst. 71/2, 86/7, 93/5, 96/5, 106 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/10, 22/13, 33/1, 33/4, 33/18, 38/3, 197/83, 196/84, 239/38; Flur 3, Flst. 20/1, 26/1, 29/1, 109/1, 112/1, 124/2, 128/2, 149/92, 187/32, 238/79; Gem. Wedesbüttel, Flur 1, Flst. 106/1, 118, 130/13, 130/15, 183, 184, 187/10, 349/109; Flur 2, Flst. 5/3, 21/1, 24, 41, 42/3, 42/4, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/13, 55/17, 56/3, 57/1, 57/2, 58, 59/1 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 218/1, 256, 254/13, 259, 346/193, 348/193, 419/52, 456/253, 457/253; 494/174, 502/50, 533/177; Gem. Rennau, Flur 1, Flst. 280/4, 285/1, 285/3, 285/4, 285/5, 419/286; Flur 5, Flst. 50/1, 56, 84/1, 87, 89/2, 100, 102/1, 103, 131/52; Flur 6, Flst. 12, 28; Flur 7, Flst. 2 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 10/2, 11/2, 40/4, 47/3; Flur 2, Flst. 7/1, 15, 25, 37, 40, 43; Gem. Lagesbüttel, Flur 1, Flst. 3/8, 42/1, 47/4, 65, 66/1, 67/4, 131/47 Süplingenbürg, Gem. Süplingenbürg, Flur 2, Flst. 19, 23, 24; Flur 6, Flst. 1, 2, 27, 28, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 57; Flur 14, Flst. 6/3, 8/4, 8/5, 9, 11/1, 12; Flur 15, Flst. 2, 7/2, 8/1, 14, 15 Vechelde, Gem. Walle, Flur 5, Flst. 130/3, 244/1, 264/1 Vordorf, Gem. Eickhorst, Flur 4, Flst. 3/2, 3/15, 51/46; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 87/1, 90/1, 94/3, 93/4, 98/4, 108/2, 112/2, 116/2, 117; Flur 3, Flst. 233/2, 236/13, 254/2, 254/5; Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 18/3, 19, 44/1, 45, 64/2, 74/2, 74/3, 78/3, 117, 118, 129, 131/5, 134/4, 138/17, 140/2 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 33/1, 47/1, 47/2, 48/1, 82; Flur 21, Flst. 63, 64, 65/1; Flur 22, Flst. 21; Gem. Harvesse, Flur 1, Flst. 64/6, 64/7, 67/6; Flur 2, Flst. 98/109, 115/116, 129, 131; Flur 5, Flst. 1/2; Flur 6, Flst. 9, 21/1, 21/2, 37; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 116 Gem. Wendeburg, Flur 2 154/13, Flur 7, Flst. 572, 605; Flur 8, Flst. 6/6, 6/7, 9/3, 26, 27, 30, 34, 44; Gem. Wendezelle, Flur 6, Flst. 276/8, 458/14		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.2
Gem. Zweidorf, Flur 1, Flst. 323/570, 389/2; Flur 2, Flst. 537/2; Flur 5, Flst. 546/6, 548/1 , 549/2, 549/3, 553/2, 554/2, 578/2; Flur 6, Flst. 79, 274/537, 324/84; Flur 7, Flst. 90/1, 97/8, 99/2, 100/3, 526/6, 526/9, 541/2, 544/8 Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 172/3, 197/1, 257, 422/265; Flur 3, Flst. 68/41, 80/4, 81/5, 95/2, 120/55, 125/94; Gem. Hattorf, Flur 9, Flst. 7/1, 7/2, 8; Flur 10, Flst. 1/51, 4/6, 6/4, 7, 8, 15, 18/3, 20, 30, 33/2, 34, 35/3, 36/3, 38 , 41/2; Flur 11, Flst. 1, 3, 4, 16, 21, 27/2, 28, 43/2, 48/18; Flur 12, Flst. 14 , 34, 35/1, 41, 42/1, 42/2; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 25/2, 40, 230, 233/1; Flur 3, Flst. 89/3, 94/1, 97/1, 114/1, 136, 178/2, 179, 180/2, 182; Flur 4, Flst. 69/2, 70/2, 74/1, 121; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 24, 25, 26/2, 33/4, 38/17, 38/22, 45/1, 48, 49, 56/26, 59/26, 74/47; Flur 3, Flst. 17/1, 33/2, 34		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes (Offenbiotop, Stauden- und Ruderalfluren und Landröhrichte) für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Umfang Alle in Anspruch genommenen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes, ohne dauerhafte Versiegelung. 8,61 8,95 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen terrestrischen Offenlandlebensräume (z. B. Ruderalflächen) innerhalb des Baufeldes (Arbeitsflächen, Zuwegung, etc.). Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen sind von der Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Biotops bzw. Habitats abhängig. Diese unterscheidet sich für unterschiedliche Biotoptypen z. T. erheblich (RIECKEN et al. 2017). Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Biotop- bzw. Nutzungstypen, auf die diese Maßnahme abstellt, weisen generell eine hohes Regenerationsfähigkeit auf, wobei darunter sowohl das biotopeigene Potenzial zur Regeneration nach Beendigung der Beeinträchtigungen als auch die Möglichkeit einer Wiederentwicklung durch gestaltendes Eingreifen zu verstehen ist (RUNGE 2019).	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Offenbiotop (Code: 32.10) Stauden- und Ruderalfluren (Code: 39.02, 39.03.02, 39.06.01, 39.06.03, 39.07) Landröhrichte (Code: 38.02.02)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Offenbiotop (Code: 32.10) Stauden- und Ruderalfluren (Code: 39.02, 39.03.02, 39.06.01, 39.06.03, 39.07) Landröhrichte (Code: 38.02.02)
Umfang der Maßnahme Alle in Anspruch genommenen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes, ohne dauerhafte Versiegelung. 8,61 8,95 ha	
Maßnahmenbeschreibung Nach Räumen der Arbeitsflächen und Zufahrten erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) eine Wiederherstellung der betroffenen terrestrischen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen des Offenlandes. Die betroffenen Flächen werden der Sukzession überlassen. Im Regelfall soll auf solchen Flächen nach der Beräumung keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden, die Vegetation wird sich i. d. R. kurzfristig selbständig durch natürliche Sukzession aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens regenerieren.	
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Sollte sich nach zwei Jahren abzeichnen, dass die angestrebten Zielbiotop nicht erreicht werden, ist zur Unterstützung eine zweijährige Mahd anzusetzen und ggf. eine Einsaat vorzunehmen. Die dazu Verwendung findende Saatgutmischung hat den Kriterien	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.2
des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 10 Jahre



2.2.15.3 V 15.3 – Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.3
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1-7, 12, 13, 16-28, 31-35 und 37-40) Mast Nr.: Da es einen großen Anteil an Masten bzw. deren Umgebung entlang der Trasse betrifft sind dies hier nicht aufgeführt.		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Adenbüttel, Gem. Adenbüttel, Flur 16, Flst. 30 Stadt Helmstedt, Gem. Emmerstedt, Flur 6, Flst. 225, 230, 521/2; Flur 8, Flst. 258/2, 524/2, 549/3 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Rhode, Flur 4, Flst. 46, 72/31, 74/43, 78/30; Flur 10, Flst. 5 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 43/2, 94/2, 96, 98/2, 181/43; Flur 2, Flst. 642/135, 643/135; Flur 5, Flst. 49/34; Flur 6, Flst. 2/1, 16/13; Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 132, 226, 229; Flur 5, Flst. 324; Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 21/10, 33/1, 33/3, 82/8, 86/8; Flur 2, Flst. 36/7, 37/6, 38/5, 81/7, 82/7, 86/7, 93/5, 106, 110 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/10, 33/4, 196/84; Gem. Wedesbüttel, Flur 1, Flst. 106/1, 188, 349/109, 352/109, Flur 2, Flst. 10/1, 12, 42/4, 55/9, 56/3 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 218/1, 255, 259, 478/214, 479/214; Gem. Rennau, Flur 5, Flst. 89/2, 100; Flur 6, Flst. 2; Flur 7, Flst. 2 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 2, Flst. 24/1, 24/2, 25, 40, 43, Gem. Lagesbüttel, Flur 1, Flst. 2/3, 3/8, 67/4 Süpplingenburg, Gem. Süpplingenburg, Flur 2, Flst. 23; Flur 6, Flst. 1, 2, 4, 33, 34, 35, 39, 66; Flur 7, Flst. 7; Flur 8, Flst. 20; Flur 15, Flst. 4, 8/1, 9, 10 Vechede, Gem. Wahle, Flur 5, Flst. 130/3, 130/5, 264/1 Vordorf, Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 138/17 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 33/1; Flur 21, Flst. 48, 55, 62, 65/1, Gem. Wendeburg, Flur 2, Flst. 153/1, 154/3, 153/8; Flur 7, Flst. 602, 605, Gem. Zweidorf, Flur 1, Flst. 323/570, 389/2, 391, 571; Flur 2, Flst. 600/1, 617 Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 189, 190/1, 192 , 193, 257, 273; Gem. Hattorf, Flur 9, Flst. 7/1; Flur 10, Flst. 15, 18/3, 20, 35/3, 35/4, 41/1; Flur 11, Flst. 1, 3, 4; Flur 12, Flst. 48 ; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 33/1, 40, 45, 230, 313/36; Flur 3, Flst. 111, 178/2, 180/2; Flur 4, Flst. 69/2, 121		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)

B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen

Kurzbeschreibung der Konflikte

Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen auf Arbeitsflächen und Zuwegungen müssen Grabenbiotope temporär verrohrt werden, um eine Überfahrt von Baumaschinen gewährleisten zu können.

Umfang

Alle in Anspruch genommenen Gräben, ohne dauerhafte Versiegelung.

~~1,06~~ [1,07](#) ha



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.3
Maßnahme		
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Grabenbiotopen innerhalb des Baufeldes (Arbeitsstreifen, Lagerflächen, Zuwegung, etc.). Dabei soll der ursprünglichen Biotoptyp nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Graben (Code: 23.05.01a.02) Fischzuchtgewässer (Code: 24.07.02a)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Graben (Code: 23.05.01a.02) Fischzuchtgewässer (Code: 24.07.02a)	
Umfang der Maßnahme Alle in Anspruch genommenen Gräben, ohne dauerhafte Versiegelung. ±06 1,07 ha		
Maßnahmenbeschreibung Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Verrohrungen zurückzubauen. Dabei ist auf eine rückstandsfreie Entfernung aller in das Grabenbiotop eingebrachten Fremdstoffe (z. B. Rohre, Füllmaterial, Geotextil, etc.) zu achten. Auch der ursprüngliche Böschungswinkel ist wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen und Versickerungen des Bodens zu vermeiden, um eine möglichst zeitnahe Wiederbesiedlung von biotoptypischen Pflanzen zu gewährleisten.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Wird nicht als notwendig erachtet.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.2.15.4 V 15.4 – Wiederherstellung von Heideflächen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.4
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Heideflächen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10) Mast Nr.: LH-10-3023: 027, 028		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im Bereich der Masten (LH-10-3023: 027, 028) auf entsprechenden Biotoptypen (Heideflächen (Code: 40.03.01)) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 10/2, 11/2, 50		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Heideflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.
Umfang Alle in Anspruch genommenen Heideflächen, ohne dauerhafte Versiegelung. Heideflächen (Code: 40.03.01): 1.359 m ²

Maßnahme		
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Heideflächen innerhalb des Baufeldes (Arbeitsstreifen, Zuwegung). Dabei soll der ursprünglichen Biotoptyp nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Heideflächen (Code: 40.03.01) </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Heideflächen (Code: 40.03.01) </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Heideflächen (Code: 40.03.01)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Heideflächen (Code: 40.03.01)
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Heideflächen (Code: 40.03.01)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. Heideflächen (Code: 40.03.01)	
Umfang der Maßnahme Alle in Anspruch genommenen Heideflächen, ohne dauerhafte Versiegelung. Heideflächen (Code: 40.03.01): 1.359 m ²		
Maßnahmenbeschreibung Die Mahd, die im Vorfeld der Verlegung der Lastverteilungsplatten durchgeführt wurde, kann als eine Art Pflegemaßnahme gesehen werden, die dem Plaggen oder Schopfern nahe kommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Lastverteilungsplatten zurückzubauen. Die im Boden befindlichen Wurzelbestandteile und Samen der Heidepflanzen können auf der entstandenen Offenfläche nach Rückbau wieder austreiben, auskeimen und gedeihen. Dabei sind zusätzlich in den ersten zwei Jahren aufkommende Gehölze zu entfernen.		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.4
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme In den ersten zwei Jahren sind aufkommende Gehölze zu entfernen (ein Pflegegang pro Jahr).		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: Bis zwei Jahre nach Bauende



2.2.15.5 V 15.5 – Wiederherstellung von Trockenrasen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.5
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Trockenrasen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 17) Mast Nr.: LH-10-3023: 053		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im Bereich des Mastes (LH-10-3023: 053) auf entsprechenden annuellen Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/13		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Trockenrasenbiotopen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Umfang Alle in Anspruch genommenen Trockenrasen, ohne dauerhafte Versiegelung. Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a): 565 m ²

Maßnahme		
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Trockenrasenbiotopen innerhalb von Arbeitsflächen. Dabei soll der ursprünglichen Biotoptyp nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.		
<table border="1"> <tr> <td> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a) </td> <td> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen. </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen.
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Es wird angestrebt die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen wieder herzustellen.	
Umfang der Maßnahme Alle in Anspruch genommenen Trockenrasen, ohne dauerhafte Versiegelung. Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasflur (Code: 34.04.01a): 565 m ²		
Maßnahmenbeschreibung Die Mahd, die im Vorfeld der Verlegung der Lastverteilungsplatten durchgeführt wurde, kann als eine Art Pflegemaßnahme gesehen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Lastverteilungsplatten zurückzubauen. Die im Boden befindlichen Wurzelbestandteile und Samen der Sandtrockenrasenarten können auf der entstandenen Offenfläche nach Rückbau wieder austreiben, auskeimen und gedeihen.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 15.5
☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Ab Herbst des ersten Jahres wird in den ersten zwei Jahren nach vorhergehender Kontrolle des Entwicklungszustandes ein- bis zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt. Durch zeitliche Anpassung der Mahd kann der gewünschte Aufwuchs gesteuert werden.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 10 Jahre



2.3 Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

2.3.1 V 16 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 16
Bezeichnung der Maßnahme Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: Karte Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden. Keine Angabe von Flurstücken, da ausschließlich im direkten Eingriffsbereich umzusetzen.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Bo-02: Bodenverdichtung durch temporäre Versiegelung/ Flächeninanspruchnahme Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Nutzung der Arbeitsflächen (inkl. Zuwegung) durch Baufahrzeuge wird die Vegetationsdecke (soweit vorhanden) zerstört bzw. die Bodenstruktur geschädigt. Gewässer können durch wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt werden.
Umfang Beeinträchtigungen z. B. der natürlichen Bodenfunktionen können vor allem im Bereich Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und entstehen.

Maßnahme		
Zielsetzung Bei bodenrelevanten Bauarbeiten sind die allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz nach dem Stand der Technik (insbesondere entsprechend DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu berücksichtigen. Außerdem sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Ziele der Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz sind • sachgemäßer und schonender Umgang mit Boden • sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Baumaßnahmen • Vermeidung von Bodenverdichtungen, Bodenvermischungen, Verschlammungen, Vernässungen und Bodenerosion • Vermeidung von Sediment- und Schadstoffeinträgen • Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug	
Umfang der Maßnahme Die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen ist entlang des gesamten Trassenverlaufs vorgesehen.		
Maßnahmenbeschreibung Bei • allen Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind,		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 16
• allen Baumaßnahmen, wenn Oberboden für vegetationstechnische Zwecke befahren, aufgetragen, verbessert oder rekultiviert werden, sind die Anforderungen der DIN 18915 (Ausgabe Juni 2018) und DIN 19639 zu berücksichtigen. <u>Grundsätzliches</u> Bodenarbeiten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien und Normen durchgeführt. Dies sind insbesondere (in der jeweils aktuellen Fassung) • Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), • DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 18300 Bodenarbeiten, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, • sonstige einschlägige Vorschriften und technische Regeln. Die Ausführungsplanung sowie die Bauausführung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Hierbei gilt insbesondere • die Bodeninanspruchnahme wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeits-, Lager- und Bewegungsflächen möglichst gering gehalten • die Anlage von Baustraßen, Baustellenflächen, Lager-, Stellflächen und Sonderbauwerken erfolgt bodenschonend und in Vor-Kopf-Bauweise, der Rückbau erfolgt rückschreitend • die Bauzeitenplanung erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Witterungsbedingungen und ggf. erforderlicher Pufferzeiten • die Befahrung und Belastung von Ober- und Unterböden ist nach den Vorgaben der DIN 19639 und nach den Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden in Abhängigkeit der Bodenfeuchte umzusetzen • eine Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien ist zu vermeiden • anfallendes Bodenmaterial ist möglichst unter Massenausgleich auf der Baustelle zu verwenden • Bodenarbeiten sind nach DIN 19639 nur bei geeigneter Bodenfeuchte auszuführen; soweit keine geeigneten Bodenverhältnisse gegeben sind, sind bodenrelevante Bauarbeiten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB, V 0) zu unterbrechen. <u>Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind</u> Bodenarbeiten, bei denen Oberboden, der für vegetationstechnische Zwecke verwendet werden soll, befahren, aufgetragen, verbessert oder rekultiviert werden, erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19639. <u>Fahrwege, Arbeitsflächen</u> Ist zu erwarten, dass die Befahrbarkeit des Bodens gemäß DIN 19639 nicht gegeben ist, sind vor Bauausführung lastverteilende Maßnahmen (V 14) für Fahrwege und sonstige Flächen vorzusehen. Die Bewertung der Befahrbarkeit erfolgt über die Umweltbaubegleitung. Die Ufer/Gewässerrandstreifen im Bereich der Tragmasten werden nicht befahren. Bei den verrohrten Abspannmasten dürfen die Ufer/Gewässerrandstreifen nur im Bereich der Verrohrung befahren werden. Wenn der Abstand zu Gewässern nicht eingehalten werden kann und das Ufer befahren werden muss, müssen Erosionsschutzsperrn errichtet werden, um Sedimenteinträge in das Gewässer zu verhindern. Ohne die Erosionsschutzsperrn darf keine Befahrung der Ufer stattfinden. <u>Maßnahmen bei Boden- und Gewässerverunreinigungen</u> Mit pflanzengefährdenden Stoffen verunreinigter Boden ist zu behandeln oder auszutauschen. Bei Verunreinigung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe behördlicher Vorgaben vorzugehen. Vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Boden von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, z. B. Baurückstände, Verpackungsresten, schwer verrottbaren Pflanzenteilen, zu säubern. Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, so dass die Gefahr für den Boden bzw. das Wasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen erfolgt ausschließlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten und nicht in der Nähe von Gewässern. Ansonsten sind diese Arbeiten über undurchlässigen Schutzfolien, Wannen oder Schutzmatten durchzuführen. Havariemittel (z. B. Ölbindemittel) sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden.		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 16
In Bereichen des Neubaumasts und den Mastrückbauten ist weiterhin folgendes zu beachten: <u>Bodenabtrag</u> Erdarbeiten unterliegen den Anforderungen an den Bodenabtrag nach der DIN 19639. Der Ausbau hat schichtbezogen und nur mit Bagger zu erfolgen. Bei Erdbautätigkeiten ist auf eine Trennung des humosen Oberbodens (Mutterboden), Unterbodens (gewachsener Boden) und Untergrunds (Ausgangsgestein) in Abhängigkeit der Substrat-, Wasser- oder Skelettverhältnisse sowie Humus- und Kalkgehalte zu achten. Die Grenzen der Bearbeitbarkeit des Bodens ist anhand der DIN 19639 definiert. Der Oberboden ist von dauerhaft zu befestigenden Flächen (z. B. am Neubaumast) zu sichern. Dabei ist die nutzungs- und standortabhängige Mächtigkeit des Oberbodens (in der Regel bis maximal 30 cm) zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die Umweltbaubegleitung überprüft. <u>Bodentransport und Bodenlagerung</u> Die Anforderungen an den Bodentransport und Bodenlagerung zur Vermeidung von Vermischung ergeben sich aus der DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731. Der für die Bodenlagerung erforderliche Flächenbedarf ist bei der Planung zu berücksichtigen. Das Befahren des ungeschützten Bodens bei Mietenlagerungsflächen obliegt den Grenzen der Befahrbarkeit nach DIN 19639. Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind getrennt zu transportieren und zu lagern. Beim Beladen, beim Bodentransport sowie beim Herstellen der Bodenmieten ist das Bodengefüge zu schonen – z. B. durch geringe Schütthöhen oder Witterungsschutz (Abdecken). Oberboden und Unterboden sind in Mieten zu lagern. Bei der Herstellung der Bodenmieten und bei der Bodenlagerung sind zur Vermeidung von Vernässung und anaeroben Verhältnissen die Hinweise der DIN obigen genannten Vorgaben zu berücksichtigen: • Mietenhöhen Oberboden maximal 2 m • Mietenhöhe Unterboden für Vegetationszwecke maximal 3 m • möglichst steile Flanken und geneigte Oberseite, trapezförmig (ungehinderter Wasserabfluss) • geglättete (nicht verschmierte) Oberflächen • Ableitung des Oberflächenwassers am Mietenfuß Bodenmieten dürfen nicht befahren und nicht verdichtet werden. Sie dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. Wird Bodenmaterial über eine Dauer von mehr als zwei Monaten gelagert ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung vorzusehen. Dies dient der Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. In begründeten Fällen sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung abweichende Mietenhöhen möglich. <u>Bodenauftrag</u> Der Bodenauftrag unterliegt den Anforderungen und Grenzen nach der DIN 19639 und ist entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaus, hinsichtlich der natürlichen Bodenschichtung und -mächtigkeit, durchzuführen. Der Einbau sollte mit Kettenbaggern oder Mobilbaggern von befestigten Flächen aus erfolgen. Der Einsatz von schiebenden Fahrzeugen ist einschließlich bei nicht bindigen Böden zulässig. <u>Überschüssige Bodenmassen</u> Überschüssige Bodenmassen sind gemäß den rechtlichen Anforderungen fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt da nicht zutreffend		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.3.2 V 17 – Herstellung von temporären Baustraßen und Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 17
Bezeichnung der Maßnahme Herstellung von temporären Baustraßen und Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: Karte Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden. Keine Angabe von Flurstücken, da ausschließlich im direkten Eingriffsbereich umzusetzen.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Bo-02: Bodenverdichtung durch temporäre Versiegelung/ Flächeninanspruchnahme Kurzbeschreibung der Konflikte Das Befahren von Arbeitsflächen und Zuwegungen mit schwerem Gerät führt je nach Bodeneigenschaften zu einer unterschiedlich starken Verdichtung der Bodenschichten. Grundsätzlich ist zwischen oberflächlichen Bodenverdichtungen und schadhafte Verdichtungen des Unterbodens (ca. 40 cm Tiefe) zu unterscheiden. Der Unterboden ist oftmals aufgrund der höheren Feuchtigkeit nicht nur empfindlicher gegenüber Verdichtung (Horn 2019), auch stellen Verdichtungen des Unterbodens ab ca. 40 cm Tiefe vielfach eine dauerhafte Schädigung des Bodengefüges dar (Gebhardt und Zink 2014). Die Empfindlichkeit von Böden gegenüber Verdichtung ergibt sich im Wesentlichen aus der Bodenart (bzw. Torfart) und der Bodenfeuchte verbunden mit dem Grundwasserstand. Je verdichtungsempfindlicher der Boden ist, desto geringer ist die zulässige Auflast durch Baumaschinen, bei der noch keine Schädigungen des Bodens zu erwarten sind. Organische Böden (Torfe, humose Böden) sind verdichtungsempfindlicher als andere, nasse Böden weisen eine größere Empfindlichkeit auf als trockene Böden (Lebert 2010).
Umfang Beeinträchtigungen können vor allem im Bereich von Arbeitsflächen sowie Zuwegungen entstehen.

Maßnahme	
Zielsetzung Übermäßige Bodenverdichtungen führen zu einer Verringerung der Infiltrationskapazität, zu Luft-, Wasser- und Nährstoffmangel im Wurzelraum der Pflanzen und beeinträchtigen die Bodenfauna. Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen und landwirtschaftlichen Nutzungsfunktionen des Bodens können die Folge sein. Ziel der Maßnahme ist vor allem die Vermeidung von Bodenverdichtungen des Unterbodens, da diese vielfach eine dauerhafte Schädigung des Bodengefüges darstellen und nur bedingt mit nachträglichen, oft sehr schwierigen und langwierigen Lockerungsmaßnahmen behoben werden können. Da verdichtungsempfindliche Böden im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt wurden, wurden entweder geschotterte Baustraßen oder Lastverteilplatten in Zuwegungsbereichen geplant.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 17
Umfang der Maßnahme Die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen ist entlang des gesamten Trassenverlaufs vorgesehen.		
Maßnahmenbeschreibung Zum Schutz des Bodens sind i. d. R. Baustraßen (Zuwegungen) entsprechend der Anforderungen der DIN 19639 anzulegen. Alle Baustraßen sollen aufgrund des verdichtungsempfindlichen Unterbodens unmittelbar auf dem bestehenden Oberboden und der kurz gemähten Vegetationsschicht bzw. Begrünung angelegt werden. Im Bereich von Zuwegungen sowie Arbeits- und Lagerflächen sind Auflagen zur Lastverteilung aus wiederverwendbaren Materialien, z. B. Schotter über Vlies, mobilen Lastverteilplatten oder/und profilierte, koppelbare Baustraßenelemente herzustellen, um eine Verdichtung des Unterbodens durch Drucklastverteilung zu vermeiden, soweit dies auf Grund der Bodenverhältnisse und der zu erwartenden Belastungsintensität erforderlich ist. Bei der Wahl des Wegebbaus sind insbesondere der Maschineneinsatz, die Standortverhältnisse und das Gelände zu berücksichtigen. Bei duktilen Lastverteilungssystemen wird nur Baggermatratzen eine Lastverteilungswirkung zugeschrieben. Sie sollen nur im Bereich von entsprechend stabilen Konsistenzen temporär zum Einsatz kommen. Geeignet sind diese Baggermatratzen für Baustellenverkehr bis 40 t. Die Systeme sind, falls nicht ausdrücklich vom Hersteller anders empfohlen, quer zur Fahrtrichtung zu verlegen, die Baustraßenbreite muss die max. Spurbreite der befahrenden Fahrzeuge um mindestens 1 m überschreiten. Die duktilen Systeme sind vor Kopf aufzubauen. Lastverteilplatten aus Holz, aber auch Lastverteilungsmatten aus Stahl oder Aluminium sind quer zur Fahrtrichtung und im Vorkopfverfahren zu verlegen, um ein direktes Befahren der Böden zu vermeiden. Bei lagestabilen, koppelbaren Lastverteilungsplatten sind keine Überlappungen notwendig, ansonsten ist jedoch eine Überlappung von 0,2 m zu gewährleisten. Verrutschte Lastverteilungsplatten sind sofort zu korrigieren. Im Einzelfall kann auch eine doppelte Verlegung von Lastverteilungsplatten (quer über längs) notwendig sein, um ein Einsinken von Platten in den Boden zu vermeiden. Für die Anlage einer befestigten Baustraße wird zunächst reißfestes Vlies oder Geotextil verlegt, bevor ein Mineralgemisch in einer Mächtigkeit entsprechend der örtlichen Bodenverhältnisse auf dieses aufgetragen wird. Bei der Verlegung des Geotextils/Vlies ist zu beachten, dass eine Überlappung der einzelnen Bahnen von mindestens 0,5 m und ein randlicher Überstand von mindestens 1,0 m gewährleistet oder umgeschlagen werden muss, um den Eintrag von mineralischem Fremdmaterial in den anstehenden Boden zu minimieren. Die Aufschüttung ist bei Kies- und Schotterschüttungen mit einer Stärke von mindestens 30 cm auszuführen. Es sind nur nachweislich stofflich unbedenkliche Schüttungen zulässig. Bei der Herstellung von temporär befestigten Zuwegungen und Arbeitsflächen ist wie bei den Lastverteilplatten auch in Vorkopf-Bauweise zu arbeiten. An Tragmasten, wo lediglich, wenig Material und leichte Fahrzeuge mit geringer Überfahrhäufigkeit benötigt werden, kann in Abhängigkeit der Bodenfeuchte, Bodenpressung und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und TenneT auf lastverteilende Maßnahmen verzichtet werden. Der Rückbau aller Baustraßenvarianten erfolgt rückwärtig und rückstandsfrei. Standardmäßig, insbesondere aber bei nachweislich erfolgten Bodenverdichtungen, ist eine Wiederherstellung geschädigter Bodenfunktionen durchzuführen (vgl. Maßnahmen V 18).		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt da nicht zutreffend		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.3.3 V 18 – Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 18
Bezeichnung der Maßnahme Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: Karte Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen.</i>		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden. Keine Angabe von Flurstücken, da ausschließlich im direkten Eingriffsbereich umzusetzen.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-02: Rodung von Gehölzen und einzelnen Bäumen für Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Temporäre Flächeninanspruchnahme ohne Oberbodenabtrag für Arbeitsflächen und Zuwegungen Bo-02: Bodenverdichtung durch temporäre Versiegelung/ Flächeninanspruchnahme
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Nutzung der Arbeitsflächen (inkl. Zuwegung) durch Baufahrzeuge wird die Vegetationsdecke (soweit vorhanden) zerstört bzw. die Bodenstruktur geschädigt.
Umfang Beeinträchtigungen z. B. der natürlichen Bodenfunktion können vor allem im Bereich von Arbeitsflächen sowie Zuwegungen entstehen.

Maßnahme	
Zielsetzung Das Ziel ist die möglichst vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch Förderung der natürlichen Sukzession, um damit die Folgenutzung zu ermöglichen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Umfang der Maßnahme Die Rekultivierung ist vor allem im Bereich der Flächeninanspruchnahmen von Arbeitsflächen und Zuwegungen entlang des gesamten Trassenverlaufs zu prüfen.	
Maßnahmenbeschreibung Zur Einschätzung der Rekultivierungsmaßnahme müssen insbesondere die Art und die Intensität der Einwirkungen auf den Boden, die standörtlichen Bedingungen sowie den Anforderungen der Bewirtschafter berücksichtigt werden. Die potenziell erforderlichen Maßnahmen, auf Grundlage der DIN 19639, sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die temporär genutzte Arbeitsfläche der jeweiligen Nutzung wieder zugeführt. Bei der Räumung ist auf Stör- und Schadstoffrückstände, Vermischungen, Verdichtungsbereich, ggf. Oberbodenmächtigkeit sowie schichtbezogener Wiedereinbau der temporär genutzten Fläche zu prüfen. Angeschchnittene oder zerstörte Drainagen sind aufzunehmen und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung wiederherzustellen. Mögliche Rekultivierungsmaßnahmen in Absprache mit der Umweltbaubegleitung sind:	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 18
• Bodenbearbeitung in Form von einer Bodenlockerung mit landwirtschaftlichen Geräten, • Zwischenbegrünung, • erneute Maßnahmen nach Herstellung einer Vegetationstragschicht (Abtrag, erneute Lockerung Unterboden, Auftrag von Oberboden). Zur Wiederherstellung der Bodenfunktion kann eine Zufuhr von organischen Reststoffen zur Förderung der Organismen-tätigkeit im Boden sinnvoll sein. Stickstoffdüngung, Gülle und Herbizide sollten dabei jedoch vermieden werden (HORN 2019). Auf Grünland- und Ackerflächen erfolgt eine Wiederherstellung (vgl. V 15.1). Gräben, die gequert wurden, werden wieder in ihrem ursprünglichen Profil hergestellt (vgl. V 15.3).		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Nach Abschluss der Arbeiten findet eine Nachbegehung der Trasse durch die Umweltbaubegleitung statt. Dabei wird darauf geachtet, ob die Trasse sauber hinterlassen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt wurde. Sollte es aus bodenschutz- und naturschutzfachlicher Sicht Beanstandungen geben, erfolgt eine Meldung an den Vorhabenträger, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die ausführende Firma die Mängel beseitigt.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.3.1 V 19 – Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 19
Bezeichnung der Maßnahme Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 43 und 44) Mast Nr.: im Bereich des Mastneubaus Mast 003N (LH-10-3025)		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist für das Umfeld / den Bereich des Mastneubaus (Mast 003N LH-10-3025) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Helmstedt Stadt, Gem. Helmstedt, Flur 42, 642/5, 642/12, 642/13, 653/18, 653/34, 653/35		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP.
Kurzbeschreibung der Konflikte Mit Schadstoffen kontaminierte Wassermengen führen zu Verunreinigungen des Bodens und Wassers.
Umfang Beeinträchtigungen können vor allem im Bereich der geplanten Verrieselung/Versickerung entstehen.

Maßnahme		
Zielsetzung Belastetes Tag- bzw. Grundwasser darf nicht ohne vorherige Reinigung/Neutralisation verrieselt/versickert werden.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug	
Umfang der Maßnahme Für den Bereich der geplanten Verrieselung/Versickerung vorgesehen.		
Maßnahmenbeschreibung Das während der Fundamentarbeiten im Zuge der Bauwasserhaltung sich in der Grube sammelnde Tagwasser bzw. gehobene Grundwasser ist vor der Verrieselung/Versickerung zu reinigen bzw. zu neutralisieren. Wenn keine Versickerungsfähigkeit vor Ort gegeben oder keine Reinigung möglich ist, dann wird das Wasser aufgefangen, abtransportiert und entsorgt.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt, da nicht zutreffend		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 19
Flächensicherung		
☒ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: bis Bauende



2.3.2 V 20 – Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 20
Bezeichnung der Maßnahme Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen		Maßnahmentyp ☒ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr. 4 (Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12, 13, 15-18, 20-31, 33, 34, 35, 37-40 und 43) Mast Nr.: LH-10-3023: 003, 004, 008, 009, 017, 019, 032, 044, 045, 046, 052, 055, 058, 059, 066, 068, 069, 071, 075, 076, 082, 083, 085, 086 LH-10-3024: 006, 007, 010, 012, 018, 019, 023, 024, 025, 040, 041, 052, 055, 056, 057, 058, 059, 099B		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist bei der Erweiterung (Errichtung) der Verrohrungen umzusetzen.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Kein Konflikt gemäß Konfliktplänen und LBP.
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen auf Arbeitsflächen und Zuwegungen müssen Gewässer temporär verrohrt werden, um eine Überfahrt von Baumaschinen gewährleisten zu können. Die Verrohrungen können Barrieren für Gewässerorganismen darstellen.
Umfang Beeinträchtigungen entstehen im Bereich der Verrohrungen.

Maßnahme	
Zielsetzung Die Maßnahme soll gewährleisten, dass durch die Erweiterung (Errichtung) der Verrohrungen keine Barrieren in den Gewässern für die darin lebenden Gewässerorganismen entstehen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Maßnahme ohne konkreten Bezug
Umfang der Maßnahme Die Erweiterung (Errichtung) der Verrohrungen ist an insgesamt 65 Stellen entlang des gesamten Trassenverlaufs an verschiedenen Zuwegungen vorgesehen.	
Maßnahmenbeschreibung Um die Barrierewirkung für Gewässerorganismen zu minimieren, muss beim Einbau der temporären Verrohrungen folgendes beachtet werden: - Höhenunterschied zwischen Verrohrung und Gewässersohle ← 10 cm sohlgleich oder sogar unterhalb des Sohl-niveaus der Gewässer (in kleineren Gewässern und geringen Wassertiefen kann ein Sohlversatz von > 5 cm bereits zu einer Barrierewirkung für Fische und Wirbellose führen) - Durchmesser des Rohres gleich groß oder größer als der des vorhandenen Rohres.	
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer V 20
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme entfällt, da nicht zutreffend oder wird nicht als notwendig erachtet.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.4 Ausgleichsmaßnahmen

2.4.1 A_{CEF} 1 – Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A_{CEF} 1
Bezeichnung der Maßnahme Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 4, 6-11, 13, 14, 17, 19-42, 44,45, 48, und 49 und 50) Mast Nr.: -		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Suchräume für Ersatzstandorte: <u>Sachsen-Anhalt:</u> Harbke, Gem. Harbke, Flur 8, Flst. 8, 1/15, 1/16, 1/4, 1/5 <u>Niedersachsen:</u> Wolsdorf, Gem. Elz, Flur 2, Flst. 9/13, 9/14, 9/16, 9/17; Stadt Helmstedt, Gem. Emmerstedt, Flur 6, Flst. 521/2; Flur 7, Flst. 259/5; Gem. Helmstedt, Flur 43, Flst. 669/5; Flur 44, Flst. 670/7, 671/10, 671/22, 671/23, 671/9; Flur 48, Flst. 589/1 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Glentorf, Flur 5, Flst. 10, 5/3, 5/4, Gem. Rhode, Flur 7, Flst. 296/2, 339/7; Flur 10, Flst. 1, 3, 4, 5 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 16/2, 18, 19, 20, 23, 24, 25/8; Flur 5, Flst. 9, 10, 11, 37, 12/1; Flur 6, Flst. 3; Gem. Flechtorf, Flur 3, Flst. 148/45; Flur 4, Flst. 112, 113, 128, 267, 111/1, 111/2, 116/10, 116/9, 120/20, 253/1; Flur 5, Flst. 252, 151/2, 158, 248/1, 265/1, 265/2 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 85, 33/17, 33/4 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 10, 306/37, 41/2, 457/253, 489/54, 491/42, 505/38, 507/58, 515/35; Gem. Rennau, Flur 5, Flst. 131/52, 140/6; Flur 6, Flst. 4; Flur 7, Flst. 2, 6 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 37, 35/3, 91/36; Flur 2, Flst. 44, 24/1, 24/2, 65/22, 66/23 Süplingenbürg, Gem. Süplingenbürg, Flur 1, Flst. 13, 16; Flur 6, Flst. 9 Vordorf, Gem. Eickhorst, Flur 1 4/5, 4/4; Flur 2, 2/2, 5/30; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 88/1, 117 Wendeburg, Gem. Harvesse, Flur 1, 67/6; Flur 2, Flst. 52/92, 88, 89, 90, 98/109, 184/91, 183/91; Flur 2, Flst. 115/116; Flur 3, Flst. 41/45; Flur 5, Flst. 114/3, 119/1; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 32, 157, 113/3, 113/4, 40/1; Gem. Zweidorf, Flur 2, Flst. 510/7, 567/2; Flur 5, Flst. 586 Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 209/2, 210, 279; Flur 3, Flst. 51/1, 57/6, 57/9, 85/2, 95/2; Gem. Hattorf, Flur 1, Flst. 14 ; Flur 7, Flst. 9/37; Flur 8, Flst. 15/128, 15/62; Flur 10, Flst. 15, 17/24, 18/3; Flur 11, Flst. 29 ; Flur 12, Flst. 17, 33, 34, 51; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 10/1 , 313/36, 39/2, 39/4, 54/1 ; Flur 2, Flst. 4/1 ; Flur 4, Flst. 78, 74/1, 77/1; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 8, 18, 19, 25, 45/1, 46, 54/17, 55/17, 74/47; Flur 3, Flst. 13, 31/1, 35, 38/12, 5/2, 5/6, 6/6, 6/7; Gem. Barnstorf, Flur 3, Flst. 17, 36		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)

BV-02: baubedingte Verluste/Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Individuen (Brutvögel)

Kurzbeschreibung der Konflikte

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Fortpflanzungsstätten verschiedener Mastbrüter in Anspruch genommen. Im räumlichen Zusammenhang stehen nicht ausreichend weitere Niststandorte zur Verfügung.

Umfang

32 Niststätten



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung	Vorhabenträger/in	Maßnahmennummer
BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wühle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wühle	TenneT TSO GmbH	ACEF 1

Maßnahme			
Zielsetzung			
Ziel der Maßnahme ist der vorgezogene Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungsstätten verschiedener Mastbrüterarten zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart	
Maßnahme ohne Biotopbezug		Maßnahme ohne Biotopbezug	
Umfang der Maßnahme			
64 Nisthilfen			
Maßnahmenbeschreibung			
Als Ersatz für die Nist- / Horststandorte von Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke und Kolkrabe erfolgt eine Anbringung von Nisthilfen im Umfeld der Nachweispunkte und im Regelfall außerhalb der Stördistanz der Arten. Geeignet sind beispielsweise Kunsthorste (Baumfalke, Kolkrabe), Nistkästen aus Holzbeton (Turmfalke, Wanderfalke) oder für den Kolkraben auch Gitterroste. Die Nisthilfen werden mit entsprechendem Nistmaterial ausgelegt. Sofern die Nisthilfen an Freileitungsmasten selbst angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 20 m einzuhalten. Die Nisthilfen sind spätestens im Winter vor Beginn der Baumaßnahme fertiggestellt bzw. installiert. Die Auswahl des konkreten Standortes erfolgt durch einen die Maßnahme begleitenden Fachmann. Aufgrund der Art des Vorhabens (Umbeseilung) ist eine Installation auf der Bestandsleitung zum oben angegebenen Zeitpunkt nicht möglich. Dagegen wäre in räumlicher Nähe zu den bisherigen Brutplätzen z. B. eine Installation von Nisthilfen auf den Masten von parallel verlaufenden Freileitungen, auf Betonmasten oder an Bäumen denkbar. Der Ersatz der anzubringenden Nisthilfen erfolgt im Verhältnis 1:2. Damit werden insgesamt 64 Nisthilfen im Umfeld der folgenden bestehenden Maststandorten angebracht. Es entfallen 38 Nisthilfen auf den Turmfalken, 20 Nisthilfen auf den Kolkraben, 4 Nisthilfen auf den Baumfalken und 2 auf den Wanderfalken. Die Art der Nisthilfe ist in Abhängigkeit des Trägermaterials (Baum, Mast, Gebäude) zu wählen. Folgende Horste sind betroffen:			
Leitung	Mast	Betroffene Art	Anzahl Nisthilfen
LH-10-3023	Mast 012	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 022	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 024	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 028	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 033	Baumfalke	2
LH-10-3023	Mast 040	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 052	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 064	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 070	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 074	Baumfalke	2
LH-10-3023	Mast 075	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 076	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 082	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 001	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 005	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 014	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 017	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 022	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 029	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 030	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 033	Kolkrabe	2



Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze – Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer ACEF 1	
LH-10-3024	Mast 034	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 039	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 041	Wanderfalke	2
LH-10-3024	Mast 042	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 047	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 049	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 053	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 056	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 064	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 069	Kolkrabe oder Rabenkrähe	2
LH-10-3025	Mast 006	Kolkrabe	2
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☒ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten			
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Eine Prüfung der Nisthilfen auf Funktionsfähigkeit ist nach dem ersten und zweiten Jahr durchzuführen.			
Flächensicherung			
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter		☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	
		Dauer der Flächensicherung: 5 Jahre	



2.4.2 A_{FCS} 2 – Anlage von Heckenstrukturen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A_{FCS} 2
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Heckenstrukturen		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☒ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 15) Mast Nr.: LH-10-3023: 044		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf den Arbeitsflächen im Bereich des Mastes (LH-10-3023: 044) mit dem Biotoptyp „Sonstige Hecken“ (Code: 41.03.03A) umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Vordorf, Gem. Vordorf, Fl. 2, Flst. 74/3, 81/1, 84/15		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen BV-01: baubedingte Verluste/Beeinträchtigungen von Tierhabitaten und Individuen (Brutvögel)
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Heckenbiotopen für den Naturhaushalt, insbesondere für den nachgewiesenen Bluthänfling, während der Bauphase nicht Verfügung.
Umfang 926 m ²

Maßnahme		
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Hecken innerhalb von Arbeitsflächen im Bereich des Mastes LH-10-3023: 044. Dabei soll der ursprüngliche Biotoptyp und somit auch das Bruthabitat des Bluthänflings nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern alter Ausprägung (Code: 41.03.03A) </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern junger Ausprägung Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (Code: 41.03.03J) </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern alter Ausprägung (Code: 41.03.03A)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern junger Ausprägung Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (Code: 41.03.03J)
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern alter Ausprägung (Code: 41.03.03A)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) - Mit Überhältern junger Ausprägung Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (Code: 41.03.03J)	
Umfang der Maßnahme 926 m ²		
Maßnahmenbeschreibung Die durch das geplante Vorhaben beanspruchte Hecke soll durch eine Pflanzung einer neuen Hecke wiederhergestellt werden. Es ist geplant, die Hecken ortsgleich, naturnah und mit einheimischen Gehölzen 3-reihig zu bepflanzen. Als Gehölze für die Heckenpflanzung werden standorttypische Gehölze empfohlen. Dabei ist auf eine zertifizierte regionale Herkunft zu achten. Hauptbaumart: ← Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A_{FCS} 2
Hauptstraucharten: - Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) - Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) - Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) - Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) - Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) - Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Die Bäume sind mittig in der Hecke in einer Reihe mit einem Pflanzabstand von ca. 6 m anzuordnen. Auch eine versetzte Pflanzanordnung der Bäume ist denkbar, um eine natürliche Strukturierung der Gehölzpflanzungen zu erwirken. Die Strauchpflanzungen sollen 3-reihig oder unregelmäßig ausgeführt und den Baumpflanzungen zwischengelagert werden. Wenn möglich sollte ein abnehmender Höhengradient ausgehend vom Zentrum der Hecke bei der Pflanzung berücksichtigt werden. Das heißt Großstraucharten auch eher im Zentrum zu platzieren und niedrigere Sträucher eher in den Außenreihen anzuordnen. Die eingesetzten Sträucher müssen eine Pflanzqualität von 60 cm bis 100 cm Höhe aufweisen. Als Überhälter sind 2 x verpflanzte Heister zu verwenden. Zeitpunkt der Pflanzung: Optimalerweise werden die Pflanzungen Oktober / Anfang November, vor Einsatz der ersten Nachfröste, durchgeführt. Dies gewährleistet ein erfolgreiches Anwachsen der jungen Gehölze. Auch nach den letzten Frösten Anfang März ist die Durchführung der Maßnahmen möglich.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Nach der Pflanzung der Hecke ist eine etwa drei Jahre lange Entwicklungspflege zu betreiben. Die angepflanzte Hecke ist zweimal im Jahr auf eventuelle Ausfälle hin zu untersuchen sowie in den Sommermonaten der ersten zwei Jahre bei Bedarf zu wässern, um die Ausfallrate zu minimieren. Auftretende Ausfälle der jungen Gehölze werden nachgepflanzt. Empfindliche Gehölzarten sollten in den ersten Jahren vor Wildfraß geschützt werden. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung besteht eine Aufwuchshöhenbeschränkung.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.4.3 A 3 – Ausgleich von Gehölzbiotopen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 3
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleich von Gehölzbiotopen		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 Blatt (1, 2, 4-12, 14-36 und 40-45) Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen in Bereichen mit Gehölzbiotopen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen in Bereichen mit Gehölzbiotopen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden. <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Helmstedt, Flur 40, Flst. 636/13, 639/3 ; Flur 41, Flst. 232/13, 622/1, 622/4, 622/10; Flur 42, Flst. 642/4, 642/13, 652/5, 652/6, 653/12, 653/15, 653/16, 653/21 , 653/27, 653/34, 653/42; Flur 43, Flst. 619/3, 619/4, 619/6, 620/2, 621/8, 669/1, 669/3, 669/5, 669/7; Flur 48, Flst. 589/1, 590/1; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 6, Flst. 4/9, 4/13, 4/14, 4/15 ; Gem. Barmke, Flur 16, Flst. 1, 3, 4, 11 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Glentorf, Flur 5, Flst. 16, 17, 18, 19, Gem. Rhode, Flur 10, Flst. 5; Flur 4, Flst. 45, 65/40, 74/43, 78/30; Flur 7, Flst. 149/2, 296/2 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 20, 21, 56/1, 95, 98/1, 98/2; Flur 5, Flst. 11, 12/1, 37, 47/28; Flur 6, Flst. 2/1; Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 106/2, 136, 230, 244, 253/1; Flur 5, 297/5, 297/9, 322/5, 324; Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 33/1, 33/3, 82/8, 86/8; Flur 2, Flst. 64, 65, 101/4, 101/3 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/13, 33/4, 197/83; Flur 3, Flst. 29/1, 109/1, 112/1, 124/2, 128/2, 149/92, 218/125, 238/79; Gem. Wedesbüttel, Flur 2, Flst. 5/3, 10/1, 57/2, 58 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 172, 173, 218/1, 255, 478/214, 479/214, 488/34; Gem. Rennau, Flur 5, Flst. 50/1, 56, 60, 84/1, 102/1; Flur 6, Flst. 5, 12, 21 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4 Süpplingenburg, Gem. Süpplingenburg, Flur 14, Flst. 6/3, 7, 8/4, 9 Vechede, Gem. Wahle, Flur 5, Flst. 130/3, 130/5 Vordorf, Gem. Eickhorst, Flur 4, Flst. 372; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 87/1, 90/1, 94/3 , 111/2, 112/2, 116/2; Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 20, 21, 93/22, 96/2, 126/1, 128/1 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 20, Flst. 46/1; Flur 21, Flst. 15/1, 16/1, 20, 55, 62, 63, 65/1; Gem. Harvesse, Flur 1, Flst. 67/6; Flur 2, Flst. 86/1, 86/2, 129, 131; Flur 6, Flst. 8, 9, 32, 37; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 32, 38/1, 54, 130 , 135, 145, 148, 150, 151, 163; Gem. Wendeburg, Flur 2, Flst. 153/1, 154/3, 153/8, 154/6, 154/13; Gem. Zweidorf, Flur 2, Flst. 600/1; Flur 5, Flst. 546/6, 549/2, 549/3, 553/2, 556 , 562, 578/2; Flur 7, Flst. 526/7, 526/9, 544/8 Stadt Wolfsburg, Gem. Almke, Flur 2, Flst. 193, 266; Gem. Hattorf, Flur 9, Flst. 7/2, 8; Flur 10, Flst. 1/51, 4/6, 6/4, 15, 18/3, 41/1, 41/2; Flur 11, Flst. 1 , 27/2, 27/4; Flur 12, Flst. 14 ; Gem. Heiligendorf, Flur 1, Flst. 230, 313/36; Flur 3, Flst. 117/3; Flur 4, Flst. 77/1; Gem. Neindorf, Flur 3, Flst. 5/4, 6/1, 17/1, 33/2, 34		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Nutzung der Arbeitsflächen (inkl. Zuwegung) durch Baufahrzeuge werden Gehölze auf den Stock gesetzt oder gerodet und stehen somit nicht mehr für den Naturhaushalt zur Verfügung.
Umfang



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wale, Abschnitt Regelzonengrenze - Wale	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 3
Beeinträchtigungen können vor allem im Bereich von Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und Gerüststellflächen entstehen. 3,87 3,94 ha		

Maßnahme	
Zielsetzung Ziel der Maßnahme ist es die baubedingten temporär in Anspruch genommenen Gebüsch- und Gehölzbiotope innerhalb von Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder mit ähnlichen Gebüsch- und Gehölzbiotopen zu versehen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebüsch- und Gehölzbestände (Code: 41.01.04.02, 41.01.06, 41.03.03A, 41.03.03J, 41.03.03M, 41.04A, 41.04J, 41.04M, 41.05.04A, 41.05.04M, 41.05aM, 42.02)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (Code: 41.01.04.02)
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebüsch- und Gehölzbestände (Code: 41.02.01M, 41.02.02A, 41.02.02J, 41.02.02M)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Feldgehölz frischer Standorte - Junge Ausprägung (Code: 41.02.02J)
Umfang der Maßnahme 3,87 3,94 ha (gesamt) 3,59 3,66 ha Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (Code: 41.01.04.02) 0,28 ha Feldgehölz frischer Standorte - Junge Ausprägung (Code: 41.02.02J)	
Maßnahmenbeschreibung Die Entwicklung der beräumten Flächen erfolgt über Selbstbegrünung und eine gelenkte Sukzession. Diese Art des Ausgleiches macht sich natürliche Sukzessionsabläufe zu nutze. Es werden zunächst Pionierfluren und nachfolgend ausdauernde Gras- und Staudenfluren aufwachsen. Durch Sukzession werden in den Folgejahren Gehölze aufwachsen und sich etablieren. Um die gewünschten Zielbiotope zu erreichen ist eine Lenkung der Sukzession durch Pflegemaßnahmen notwendig.	
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Mit einer regelmäßigen Pflege soll die einsetzende Sukzession gelenkt und damit der Ausgleich von Gehölzen sichergestellt werden. Dabei ist nach 5, 10 und nach 15 Jahren eine Pflege der Fläche durchzuführen. Unerwünschter Gehölzaufwuchs z. B. von gebietsfremden Arten ist zu entfernen. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung besteht eine Aufwuchshöhenbeschränkung.	

Flächensicherung		
☒ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.4.4 A 4 – Ausgleich von Waldbiotopen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 4
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleich von Waldbiotopen		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: Karte Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für den gesamten Trassenverlauf und ist deshalb nicht in den Karten dargestellt.</i> Mast Nr.: <i>Diese Maßnahme gilt für alle Arbeitsflächen um die Masten inkl. Zuwegungen in Bereichen mit Waldbiotopen.</i>		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf allen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen in Bereichen mit Waldbiotopen im gesamten Trassenverlauf anzuwenden. <u>Niedersachsen:</u> Stadt Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 16, Flst. 4; Gem. Neu-Büddenstedt, Flur 6, Flst. 4/15 Lehre, Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 124/4, 124/5, 138/16 , 138/19 ; Gem. Klein Brunsrode, Flur 1, Flst. 33/3, 82/8; Flur 2, Flst. 38/6, 85, 92/3 , 93/5 , 101/3, 101/4, 101/5 , 110 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/10, 22/13, 33/4, 38/3, 197/83, 239/38 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 10/2, 11/2, 40/4, 50, 107/51 Wendeburg, Gem. Wendeburg, Flur 2, Flst. 153/8, 154/13 Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 9, Flst. 4; Gem. Heiligendorf, Flur 3, Flst. 89/3; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 33/4, 38/17, 38/22, 48, 74/47		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die Nutzung der Arbeitsflächen (inkl. Zuwegung) durch Baufahrzeuge werden Waldflächen auf den Stock gesetzt oder gerodet und stehen somit nicht mehr für den Naturhaushalt zur Verfügung.
Umfang Beeinträchtigungen können vor allem im Bereich von Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und Gerüststellflächen entstehen. 1,34 1,56 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Ziel der Maßnahme ist es die baubedingten temporär in Anspruch genommenen Waldbiotope innerhalb von Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder mit ähnlichen Waldbiotopen zu versehen. Die Maßnahme dient ebenfalls aus Ausgleich von forstrechtlichen Belangen (vgl. Fortrechtliche Unterlage, Unterlage 20)	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Wälder (Code: 43.09J, 43.09M, 43.09A, 44.04J, 44.04M)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp / Zielart Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten – Junge Ausprägung (Code: 43.09J)



Maßnahmenblatt					
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 4			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Wälder (Code: 39.01.01, 42.03.01, 42.03.02, 43.02.02.02J, 43.07.03M)		Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Vorwald frischer Standorte (Code: 42.03.02)			
Umfang der Maßnahme 1,34 1,56 ha (gesamt) 0,31 0,34 ha Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten – Junge Ausprägung (Code: 43.09J) 1,03 1,22 ha Vorwald frischer Standorte (Code: 42.03.02)					
Maßnahmenbeschreibung Die in Anspruch genommenen Waldbiotopflächen sind nie vollständige Verluste eines Biotopes, sondern immer nur Teile von Waldbiotopflächen. Somit können die in Anspruch genommenen Flächen auch als Naturverjüngungsflächen in den vorhandenen Waldbiotopen gesehen werden. Die Entwicklung der beräumten Flächen erfolgt über Selbstbegrünung und eine gelenkte Sukzession. Diese Art des Ausgleiches macht sich natürliche Sukzessionsabläufen zu nutze. Es werden zunächst Pionierfluren und nachfolgend ausdauernde Gras- und Staudenfluren aufwachsen. Durch Sukzession werden in den Folgejahren Gehölze und Bäume aufwachsen und sich etablieren. Eine solche Neuwaldbildung durch Sukzession macht eine Lenkung der Sukzession durch Pflegemaßnahmen notwendig, um die gewünschten Zielbiotope zu erreichen. Im Zuge der Wiederbewaldung sollen auf ehemaligen Forstbeständen Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten und auf anderen ehemaligen Waldbiotopen Vorwälder etabliert werden. Dies soll dabei über eine gelenkte Sukzession erfolgen. Es beginnt eine naturnahe Abfolge von Baumarten in der Gehölzsukzession und führt langfristig zum Aufwuchs autochthoner, standörtlich stark diverser Wälder. Die natürliche Wiederbewaldung einer unbestockten Fläche (nach Bauabschluss) läuft dabei auch über Pionierbaumarten wie Aspe (<i>Populus tremula</i>), Birke (<i>Betula spec.</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>) (etc.). Eine Lenkung der Wiederbewaldung im Rahmen einer forstlichen Bewirtschaftung erfolgt dabei auf den ehemaligen Forstbiotopen.					
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten					
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Mit einer regelmäßigen Pflege soll die einsetzende Sukzession gelenkt und damit der Ausgleich von Wald als Biotoptyp sichergestellt werden. Dabei ist nach 5, 10, 15 und nach 20 Jahren eine Pflege der Fläche durchzuführen. Unerwünschter Gehölzaufwuchs z. B. von gebietsfremden Arten ist zu entfernen.					
Flächensicherung <table border="1"> <tr> <td> ☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter </td> <td> ☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag </td> <td> Dauer der Flächensicherung: 25 Jahren </td> </tr> </table>			☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahren
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahren			



2.4.5 A 5 – Herstellung von Ruderalfluren

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 5
Bezeichnung der Maßnahme Herstellung von Ruderalfluren		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 1, 2, 4, 7, 8, 10, 12-30, 32-38 und 40-45) Mast Nr.: Es betrifft alle Flächen innerhalb bzw. unterhalb der Maststandorte entlang der Trasse.		Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist auf alle Flächen innerhalb bzw. unterhalb der Maststandorte entlang der Trasse umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Adenbüttel, Gem. Adenbüttel, Flur 16, Flst. 30, 31 Stadt Helmstedt, Gem. Emmerstedt, Flur 6, Flst. 225, 299/2; Gem. Helmstedt, Flur 41, Flst. 232/13, 622/1; Flur 42, Flst. 652/5, 652/6, 653/15, 653/16, 653/35; Flur 43, Flst. 621/8, 669/5; Flur 44, Flst. 673/3; Flur 45, Flst. 605/5; Flur 48, Flst. 589/1, 590/1; Gem. Neu Büddenstedt, Flur 6, Flst. 4/15 Stadt Königslutter am Elm, Gem. Glentorf, Flur 5, Flst. 16, 19; Gem. Rhode, Flur 10, Flst. 5; Flur 4, Flst. 65/40, 78/30; Flur 7, Flst. 296/2 Lehre, Gem. Essenrode, Flur 1, Flst. 21, 56/1, 98/1; Flur 5, 11, 37, 47/28; Flur 6, Flst. 2/1; Gem. Flechtorf, Flur 4, Flst. 124/4, 124/5; Flur 5, Flst. 297/5, 297/9; Gem. Klein Brunsrode, Flur 2, Flst. 64, 65, 101/4, 110; Flur 1, Flst. 33/3, 82/8 Meine, Gem. Meine, Flur 2, Flst. 22/10, 22/13, 33/4, 38/3, 197/83; Flur 3, Flst. 109/1, 112/1, 124/2, 128/2, 149/92; Gem. Wedesbüttel, Flur 2, Flst. 10/1 Rennau, Gem. Ahmstorf, Flur 2, Flst. 172, 173, 218/1, 255, 421/53, 419/52, 479/214; Flur 6, Flst. 5, 12, 21 Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 11/2, 40/4; Gem. Lagesbüttel, Flur 1, Flst. 47/4, 67/4 Süplingenbürg, Gem. Süplingenbürg, Flur 14, Flst. 9; Flur 6, Flst. 39, 41 Vordorf, Gem. Eickhorst, Flur 4, Flst. 3/2, 3/15; Gem. Rethen, Flur 2, Flst. 87/1, 90/1, 111/2, 116/2; Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 74/2, 74/3, 93/22, 96/2, 117, 138/17 Wendeburg, Gem. Bortfeld, Flur 21, Flst. 55, 62; Gem. Harvesse, Flur 2, Flst. 131, 86/1, 86/2; Flur 6, Flst. 8, 37; Gem. Neubrück, Flur 3, Flst. 148, 150, 151; Gem. Zweidorf, Flur 2, Flst. 600/1; Flur 7, Flst. 526/9 Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 10, Flst. 1/51, 15; Flur 11, Flst. 27/4; Gem. Heiligendorf, Flur 3, Flst. 117/3; Flur 4, Flst. 77/1; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 38/17, 38/22, 48; Flur 3, Flst. 17/1, 33/2		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopen unterhalb der Maststandorte für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.
Umfang Alle Flächen innerhalb bzw. unterhalb der Maststandorte. 0,46 ha



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 5

Maßnahme	
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Flächen innerhalb bzw. unterhalb der Maststandorte. Dabei ist geplant unterhalb der Maststandorten eine Ruderalflur durch eine gelenkte Sukzession zu entwickeln.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (Code: 33.04a.03) Ruderalfluren (Code: 39.06.03) Grünland (Code: 34.08.02) Gebüsche und Gehölzbestände (Code: 41.01.04.02, 41.01.06, 41.01.06, 41.02.01M, 41.03.03A, 41.03.03J, 41.03.03M, 41.04A, 41.04J, 41.05.04A, 41.05.04M, 42.02) Wälder (Code: 39.01.01, 42.03.01, 42.03.02, 43.02.02.02J, 43.07.03M, 43.09J, 44.04J, 44.04M)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Ruderalfluren (Code: 39.06.03)
Umfang der Maßnahme Alle Flächen innerhalb bzw. unterhalb der Maststandorte. 0,46 ha	
Maßnahmenbeschreibung Nach Räumen der Arbeitsflächen erfolgt eine Wiederherstellung der betroffenen terrestrischen nicht landwirtschaftlich genutzten Biotopflächen unterhalb der Maststandorten. Die betroffenen Flächen werden einer gelenkten Sukzession (mit Mahd als Pflegemaßnahme) überlassen. Im Regelfall soll auf solchen Flächen nach der Beräumung keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden, die Vegetation wird sich i. d. R. kurzfristig selbständig durch natürliche Sukzession aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens regenerieren. Im Bereich des Neubaumasten ist unterhalb des Mastes (ca. 400 m ²) eine Ansaat vorzusehen. Die dazu Verwendung findende Saatgutmischung hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.	
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Innerhalb der ersten 10 Jahre ist alle zwei Jahre eine Mahd anzusetzen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Im Anschluss sind die Flächen der Sukzession zu überlassen.	

Flächensicherung		
☒ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.4.6 A 6 – Pflanzung von Einzelbäumen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger / in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 6
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 16, 25, 26, 29, 30 und 34) Mast Nr.: LH-10-3023: 046, 087 LH-10-3024: 020, 039		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb von Arbeitsflächen umzusetzen, in denen einzelne Baumfällungen innerhalb des Biotoptyps Alleen auftreten. <u>Niedersachsen:</u> Rennau, Gem. Rennau, Flur 5, Flst. 50/1, 102/1, 131/52 Vordorf, Gem. Vordorf, Flur 2, Flst. 117, 118, 138/17 Stadt Wolfsburg, Gem. Hattorf, Flur 11, Flst. 21, 43/2; Gem. Neindorf, Flur 2, Flst. 48, 38/22		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen werden einzelne Bäume gefällt, die innerhalb des Biotoptyps Alleen auftreten. Die Funktion der einzelnen Bäume geht somit verloren.
Umfang 8 9 Baumfällungen

Maßnahme	
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet die Pflanzung von einzelnen Bäumen, die baubedingt gefällt werden müssen. Dabei ist geplant, die Bäume nahezu ortsgleich wieder zu pflanzen, damit die Allee als linearer Biotoptyp erhalten bleibt.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Allee (Code: 41.05.04M, 41.05.04A)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp / Zielart Allee (Code: 41.05.04J)
Umfang der Maßnahme 8 9 Baumpflanzungen	
Maßnahmenbeschreibung Pflanzung von Einzelbäumen: • Einzelbäume als Hochstämme: Artenwahl erfolgt Vor-Ort (Einbindung in die Allee, dabei ist die gleiche Baumart zu pflanzen (z. B. Stieleiche oder Winter-Linde), mind. 16-18 cm StU, 3 x verpflanzt, mit Ballen. • Es ist gebietstypische Pflanzware zu verwenden. • Baumschulware, Qualitäts- und Sortennachweis durch Lieferschein • Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 • Anwuchshilfe: pro Hochstamm Dreibock-Anbindepfähle (inkl. Anbindung); Abbau der Anbindepfähle nach 5 – 8 Jahren	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 6
• Pflanzung möglichst im Herbst • Pflanzabstände richten sich nach den Vor-Ort-Gegebenheiten (Einbindung in die Alleen), ca. 10 - 20 m		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Die Pflanzung erhält eine einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.4.7 A 7 – Mastrückbau

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 7
Bezeichnung der Maßnahme Mastrückbau		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 43 und 44) Mast Nr.: LH-10-3024: 070 LH-10-3025: 002, 003		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist für die rückzubauenden Masten 070 LH-10-3024, Maste 002 und 003 LH-10-3025 einschl. der freiwerdenden Schutzstreifen umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Helmstedt, Gem. Helmstedt, Fl. 40 Flst. 636/13, 640/4; Fl. 42, Flst. 642/4, 642/5, 642/7, 642/8, 642/9, 642/12, 642/13, 653/12, 653/15, 653/16, 653/18, 653/28, 653/34, 653/35.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung Bo-01: Dauerhafte Versiegelung und Verlust der Bodenfunktionen
Kurzbeschreibung der Konflikte anlagebedingte mind. erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Boden
Umfang Bau eines neuen Masts

Maßnahme	
Zielsetzung Diese Maßnahme beinhaltet den Rückbau von drei Masten einschl. der Beseilung als naturschutzrechtlicher Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope und des Bodens.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Freileitungstrasse	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Acker, Stauden- und Ruderalfluren
Umfang der Maßnahme 3 Masten	
Maßnahmenbeschreibung Der Rückbau der Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der neuen Leitung ist, in Verbindung mit dem freiwerdenden Schutzstreifen, Vorhabenbestandteil. Der Rückbau gleicht die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope und Boden teilweise aus. Es erfolgen der vollständige oberirdische Rückbau sowie ein Rückbau der Fundamente bis mindestens 1,50 m unter Erdoberkante. Anschließend wird Mutterboden bzw. kulturfähiger Boden eingebracht.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wale, Abschnitt Regelzonengrenze - Wale	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 7
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme -		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung:



2.4.8 A 8 – Aufforstung gemäß Waldgutachten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 8
Bezeichnung der Maßnahme Aufforstung gemäß Waldgutachten		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ A Ausgleichsmaßnahme ☐ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex / Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 47)		
Lage der Maßnahme Niedersachsen: Diddlese, Gem. Diddlese, Flur 9, Flst. 26		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
Temporäre Waldumwandlung, Verlust von Waldfunktionen gem. Forstrechtlichen Unterlage (Unterlage 20, LAREG 2022)
Kurzbeschreibung der Konflikte Die temporäre Waldflächenumwandlung führt zu einem Verlust von Waldfunktionen. Diese sind selbst bei einer unverzüglichen Aufforstung nur mit einer großen zeitlichen Verzögerung wiederherzustellen. Aufgrund dessen besteht ein Erstaufforstungsbedarf auf <u>11.405 11.697</u> m ² auf externen Flächen (vgl. Forstrechtlichen Unterlage (Unterlage 20, LAREG 2022)).
Umfang 23.300 m ² (temporäre Waldflächenumwandlung insgesamt; vgl. Forstrechtlichen Unterlage (Unterlage 20, LAREG 2022)).

Maßnahme		
Zielsetzung Die Maßnahme dient durch die Ersatzaufforstung als Ausgleich für den temporären Verlust von Waldfunktionen nach § 8 NWaldLG. Ziel ist die Entwicklung eines multifunktionalen Eichenmischwaldes auf <u>11.405 11.697</u> m ² .		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A; Code: 33) </td> <td style="width: 50%;"> Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT; Code: 43.08.01) </td> </tr> </table>	Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A; Code: 33)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT; Code: 43.08.01)
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker (A; Code: 33)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT; Code: 43.08.01)	
Umfang der Maßnahme <u>11.405 11.697</u> m ²		
Maßnahmenbeschreibung Ersatzaufforstung und Entwicklung eines standortheimischen Eichenmischwaldes unter Berücksichtigung der natürlichen Waldentwicklung und der Standortgegebenheiten. Als Baumarten sind Traubeneiche und Hainbuche zu pflanzen, an den Waldaußenrändern sind zusätzlich Eberesche, Feld-Ahorn, und Vogelkirsche beizumischen. Anlage eines Wildschutzzaunes mit einer Mindesthöhe von mindestens 1,2m entlang der Außengrenze.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung Umsetzung bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme. Pflanzzeitpunkt nach Möglichkeit im Herbst.		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Nach den Maßgaben naturnaher, nachhaltiger Forstwirtschaft: • In den ersten 3-5 Jahren freischneiden der Kulturen • Durchführung der Leuterung • Durchforstung zur Entwicklung eines multifunktionalen Waldes		



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer A 8
Funktionskontrolle nach 1, 2 und 5 Jahren, bzw. bis zum Erreichen des Zustands der gesicherten Kultur. Bei Ausfall von mehr als 20 % sind Nachbesserungen notwendig		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☒ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ☐ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen):	Dauer der Flächensicherung: Dauerhaft



2.5 Ersatzmaßnahmen

2.5.1 E 1 – Maßnahmenkomplex – Ökologisches Trassenmanagement

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmenkomplex - Ökologisches Trassenmanagement <i>Zugehörige Maßnahmen:</i> <i>E 1.1, E 1.2, E 1.3, E 1.4, E 1.5</i>		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: s. Teilmaßnahmen E 1.1 bis E 1.5 Karte Nr.: s. Teilmaßnahmen E 1.1 bis E 1.5 Mast Nr.: s. Teilmaßnahmen E 1.1 bis E 1.5		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen, s. Teilmaßnahmen E 1.1 bis E 1.5.		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
Umfang Ist den zugehörigen Maßnahmen E 1.1, E 1.2, E 1.3, E 1.4, E 1.5 zu entnehmen.



2.5.1.1 E 1.1 – Sukzessionswald

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wale, Abschnitt Regelzonengrenze - Wale	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.1
Bezeichnung der Maßnahme ÖTM - Sukzessionswald		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 35 und 36) Mast Nr.: LH-10-3024: 044, 045		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 16, Flst. 4		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen zu kompensieren.
Umfang B-01: 0,90 ha, B-02: 0,14 ha, B-03: 5,17 ha, B-04: 1,07 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Bei der Etablierung von Sukzessionswäldern wachsen auf der Fläche zunächst sogenannte Pionierpflanzen, wie etwa Brennnessel, Farne und diverse Grasarten. Nach etwa 10 Jahren werden diese verdrängt und es siedeln sich nach und nach vermehrt Sträucher an. Nach weiteren 10 bis 20 Jahren wachsen erste Bäume, mit der Zeit entwickelt sich der Wald weiter. Einschränkung hierbei ist, dass in der Regel der Wald seine Endwuchshöhe nicht zu 100% erreichen kann, da die betriebliche Einschränkung unterhalb der Leitung greifen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ruderalfluren (Code: 39.06.03) Gebüsch und Gehölzbestände (Code: 41.01.06, 42.02)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Vorwald frischer Standorte (Code: 42.03.02)
Umfang der Maßnahme 1,87 ha	
Maßnahmenbeschreibung Die Flächen werden weitestgehend sich selbst überlassen. Es kommt mit der Zeit zur Sukzession. Lenkung der Sukzession im Rahmen der Pflege.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.1
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Einzelne Entnahme von zu hochwachsenden Bäumen, die der Leitung zu nahekommen (Mindestabstand Leiterseile 5 m). Das Schnittgut soll, wenn möglich als Totholz auf der Fläche belassen werden. Das Schnittgut invasiver Arten und von Nadelgehölzen ist aus der Fläche zu entfernen. Bei starker Konkurrenzvegetation von z. B. Brombeere ist eine Beseitigung erforderlich (z. B. Freischneider, Mulchgeräte). Die Lenkung der Sukzession erfolgt unter anderem durch Eindämmung sich ansiedelnder invasiver Gehölze (z. B. Eschen-Ahorn) durch Abschneiden der oberirdischen Pflanzenteile Anfang Juli und nochmals im August oder dem Ringeln oder Roden dieser.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



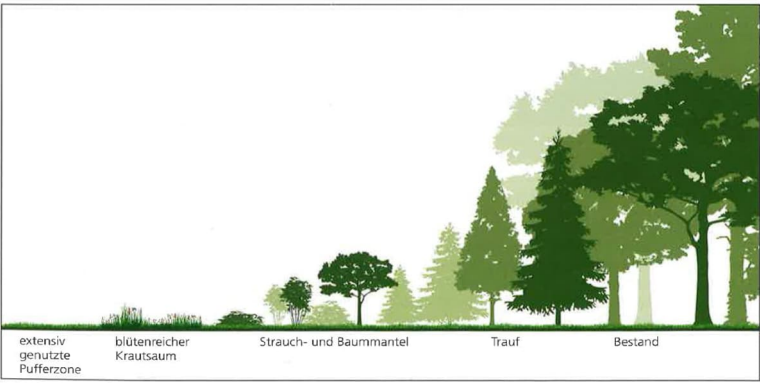
2.5.1.2 E 1.2 – Waldrandgestaltung

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wale, Abschnitt Regelzonengrenze - Wale	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.2
Bezeichnung der Maßnahme ÖTM - Waldrandgestaltung		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10 und 11) Mast Nr.: LH-10-3023: 028, 029		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen Bo-01: Dauerhafte Versiegelung und Verlust der Bodenfunktionen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen zu kompensieren.
Umfang B-01: 0,90 ha, B-02: 0,14 ha, B-03: 5,17 ha, B-04: 1,07 ha, Bo-01: 0,09 ha

Maßnahme	
Zielsetzung <u>Waldrandgestaltung</u> Die Entwicklung von stufigen Waldrändern erfolgt innerhalb des Schutzstreifens. Gestufte Waldränder bestehen aus einem Krautsaum mit einem Strauchgürtel und gehen mit einem Waldmantel aus lockerem Baumbestand in den Wald über. Bei guter Entwicklung kann hierdurch der Pflegeaufwand auf den Flächen verringert werden. So sind stabile Waldränder weniger anfällig gegen Windbruch und vermindern bei relativ geschlossenem Saum durch den Lichtmangel den Aufwuchs von Gehölzen nahe der Leitungen (Tennet - Grundsätze zum Ökologischen Trassenmanagement 2020). <u>Walddriegel als Verbindung getrennter Waldbereiche</u> Die Entwicklung von Walddriegeln als Verbindung getrennter Waldbereiche. Durchtrennt eine Freileitung Waldgebiete können Walddriegel auf der Höhe der Maste die getrennten Waldbereiche wieder verbinden. Dies wirkt sich insbesondere auf viele waldbewohnende Kleinlebewesen wie z. B. Haselmaus, Falter, Käfer etc. positiv aus (Tennet - Grundsätze zum Ökologischen Trassenmanagement 2020).	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ruderalfluren (Code: 39.06.01) Gebüsche und Gehölzbestände (Code: 41.04J) Wälder (Code: 44.04J, 44.04M)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Waldrandgestaltung: Waldmäntel (Code: 42.01) Walddriegel als Verbindung getrennter Waldbereiche: Vorwald frischer Standorte (Code: 42.03.02)



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.2
Umfang der Maßnahme 0,32 ha		
Maßnahmenbeschreibung Entwicklung eines Waldrandes und des Waldriegels durch Sukzession und mithilfe gezielter Pflege. Der Aufbau des neuen Waldrandes erfolgt generell auf einer Breite von 10 m. Für die Anlage des Waldrandes sind standortheimische Arten zu fördern bzw. nicht standortgerechte Gehölze zu entfernen. Beispieldarstellung eines gestuften Waldrandes: 		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Sollten hier allgemeine Pflege- und Rückschnittarbeiten notwendig sein, ist darauf zu achten, dass diese aus naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Gründen nur außerhalb der Brutzeiträume (im Zeitraum von Oktober bis Februar) erfolgen dürfen. Einzelne Entnahme von zu hochwachsenden Bäumen, die der Leitung zu nahekommen (Mindestabstand Leiterseile 5 m). Das Schnittgut soll dabei, wenn möglich als Totholz auf der Fläche belassen werden. Bei starker Konkurrenzvegetation von z. B. Brombeere ist eine Beseitigung erforderlich (z. B. Freischneider, Mulchgeräte). Die Lenkung der Sukzession erfolgt unter anderem durch Eindämmung sich ansiedelnder invasiver Gehölze durch Abschneiden der oberirdischen Pflanzenteile Anfang Juli und nochmals im August oder dem Ringeln oder Roden dieser. Vorgelagerter Krautsaum ist alle 3-5 Jahre zu mähen oder mulchen. Hinweis: Entlang des Fernmeldekabel inkl. eines beidseitigen 1,5 m Puffers, sind tiefwurzelnde Gehölze/ Bäume zu entnehmen.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.5.1.3 E 1.3 – Anlage von Kleinststrukturen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.3
Bezeichnung der Maßnahme ÖTM - Waldrandgestaltung Anlage von Kleinststrukturen		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10 und 36) Mast Nr.: LH-10-3023: 028, 029 LH-10-3024: 044, 045		Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4 Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 16, Flst. 4		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen zu kompensieren.
Umfang B-01: 0,90 ha, B-02: 0,14 ha, B-03: 5,17 ha, B-04: 1,07 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Ziel ist die Schaffung von Sonderstrukturen wie Totholz- und Steinhaufen, Offenbodenflächen, Kleingewässern und Gehölzinseln und damit reich strukturierte Flächen für die Etablierung von Lebensräumen für diverse Tierartengruppen.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ruderalfluren (Code: 39.07)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Ruderalfluren mit Kleinststrukturen (Code: 39.06.03)
Umfang der Maßnahme Auf einer Fläche von 1,40 ha sollen punktuell Kleinststrukturen geschaffen werden.	
Maßnahmenbeschreibung Es sind auf den Flächen punktuell Sonderstrukturen wie Totholz- und Steinhaufen, Offenbodenflächen und Gehölzinseln, ggf. auch Kleingewässer, anzulegen. Weitere Sonderstrukturen können auch Stamm- und Kronenabbrüche oder auch gekippte Wurzelteller sein. Insgesamt soll auf den Flächen durch die punktuellen Maßnahmen eine reich strukturierte Fläche geschaffen werden, die einer Vielzahl an Arten einen Lebensraum bieten kann.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.3
Verbesserung der Habitatstruktur für Reptilien, z. B. Zauneidechsen: - Anlegen von vereinzelt, südexponierten Totholzhaufen in Offenbodenbereichen des Schutzstreifens aus vor Ort anfallendem Totholz (Anfallendes Holz im Rahmen des Trassenfreischnittes kann mit verwendet werden. Ausgenommen ist dabei Nadelholz) - Anlegen von Sand- und Steinwällen in Offenbodenbereichen des Schutzstreifens aus vor Ort anfallenden Materialien - Anlegen von Lesesteinhaufen 20 Strukturen pro ha		
Schaffung von Kleingewässern (nur wenn es die Vor-Ort-Bedingungen zulassen): - Anlage von Kleingewässern mit mindestens 10 m² und maximal 50 m² in überwiegend besonnener Lage - Gestaltung von Flachufern, vielgestaltigen Uferlinien und unterschiedlichen Gewassertiefen - ggf. teilweises Trockenfallen ist möglich - Ein Mindestabstand zu den Masten, Arbeitsflächen und Verkehrswegen von mindestens 20 m ist einzuhalten - ggf. 2 pro ha		
Gehölzinseln: Durch Sukzession entstehende Gehölzinseln sind punktuell zu zulassen.		
Offenflächen: Offenflächen wie vorhandene Ruderalfluren sind offen zu halten.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Offenbodenbereiche: - Alle 5 Jahre im Winterhalbjahr Entfernung eventuell aufkommender Gehölze - Alle 7 Jahre Abziehen der Rohhumusschicht vom Mineralboden (Plaggen) Gewässer: - Mahd der Verlandungsbereiche in höchstens 5-Jahresabständen notwendig - Wechselnde Teilflächen bleiben ungemäht - Das Mahdgut ist abzutransportieren. - In mehrjährigen Abständen ist trockengefallener Teichboden abzufräsen und die obere Schlammschicht zu entfernen. Offenflächen (Ruderalfluren) - Mahd in den ersten 5 Jahren einmal jährlich - Danach alle zwei Jahre Die Unterhaltungspflege beläuft sich auf 25 Jahre.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.5.1.4 E 1.4 – Erhalt und Pflege

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wahle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.4
Bezeichnung der Maßnahme ÖTM - Erhalt und Pflege		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10, 11, 31 und 36) Mast Nr.: LH-10-3023: 028, 029 LH-10-3024: 044, 045		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen. <u>Niedersachsen:</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4 Helmstedt, Gem. Barmke, Flur 16, Flst. 4		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme)
B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen Bo-01: Dauerhafte Versiegelung und Verlust der Bodenfunktionen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen zu kompensieren.
Umfang B-01: 0,90 ha, B-02: 0,14 ha, B-03: 5,17 ha, B-04: 1,07 ha, Bo-01: 0,09 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Erhalt und Pflege von Biotopen	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ruderalfluren (Code: 39.06.01, 39.07) Wälder (Code: 42.03.02)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Ruderalfluren (Code: 39.06.01, 39.06.03) Wälder (Code: 42.03.02)
Umfang der Maßnahme 1,30 ha	
Maßnahmenbeschreibung <u>Ruderalfluren</u> Bei den Ruderalfluren ist alle zwei Jahre eine Mahd vorzusehen. Bei den artenarmen Dominanzbeständen von Poly-Kormonbildnern (Code 39.07) ist die Entwicklung hin zu frische Ruderalstandorte (39.06.03) das Ziel. Dabei ist innerhalb der ersten drei Jahre zwei- bis dreimal jährlich eine Mahd durchzuführen. Die betreffenden Flächen sollen als Offenflächen erhalten bleiben, somit ist ein Gehölzaufwuchs durch Gehölzentnahme alle 3-4 Jahre zu unterbinden.	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Walle, Abschnitt Regelzonengrenze - Walle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.4
<u>Waldbiotope</u> Bei den Gehölzbeständen ist vor allem der Zustand bzw. der Biotoptyp zu erhalten. So ist alle drei bzw. fünf Jahre eine Pflege durchzuführen, indem einzelne Bestandteile entfernt werden, um eine Regeneration voranzutreiben. Dabei sind die entfernten einzelnen Gehölze, wenn möglich auf der Fläche zu belassen. Ausgenommen davon sind allgemein Nadelgehölze, welche nicht als Totholz auf den Flächen verbleiben dürfen.		
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme siehe Maßnahmenbeschreibung Die Unterhaltungspflege beläuft sich auf 25 Jahre.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre



2.5.1.5 E 1.5 – Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wale, Abschnitt Regelzonengrenze - Wale	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.5
Bezeichnung der Maßnahme ÖTM - Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte		Maßnahmentyp ☐ V Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ A Ausgleichsmaßnahme ☒ E Ersatzmaßnahme Zusatzindex/Besondere Funktion ☐ AR Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ CEF funktionserhaltende Maßnahme ☐ FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ☐ K Maßnahme zur Kohärenzsicherung
Lageplan der Maßnahme Unterlage Nr.: 13.3 Karte Nr.: 4 (Blatt 10 und 11) Mast Nr.: LH-10-3023: 028, 029		
Lage der Maßnahme Diese Maßnahme ist innerhalb ausgewiesener ÖTM-Flächen partiell umzusetzen <u>Niedersachsen:</u> Schwülper, Gem. Groß Schwülper, Flur 1, Flst. 40/4		

Auslösende Konflikte (Begründung der Maßnahme) B-01: Verlust von Biotopen durch Versiegelung B-02: Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen B-03: Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen B-04: Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen
Kurzbeschreibung der Konflikte Durch die baubedingten Flächenbeanspruchungen stehen die Funktionen von Biotopflächen für den Naturhaushalt während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Weiterhin ist der anlagenbedingten Funktionsverlust von Biotopflächen zu kompensieren.
Umfang B-01: 0,90 ha, B-02: 0,14 ha, B-03: 5,17 ha, B-04: 1,07 ha

Maßnahme	
Zielsetzung Ziel ist die Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte als hochwertige Biotopflächen in Verbindung mit der Maßnahme E 1.4.	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebüsche und Gehölzbestände (Code: 41.04J) Wälder (Code: 44.04J)	Zielbiotop/FFH-Lebensraumtyp/Zielart Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden (Code: 39.06.01)
Umfang der Maßnahme 1,37 ha	
Maßnahmenbeschreibung Auf den Flächen, die vorher bauzeitlich in Anspruch genommen wurden, ist eine Initialansaat durchzuführen. Bei den Ruderalfluren ist alle zwei Jahre eine Mahd vorzusehen. Bei den betreffenden Flächen ist punktuell die Maßnahme E 1.3 mit einzubinden, indem Sonderstrukturen wie Lesesteinhaufen und Totholzhaufen zu schaffen sind.	
Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung ☐ Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten	



Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung und Abschnittsbezeichnung BBPIG Nr. 10, Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt - Helmstedt/Ost – Wähle, Abschnitt Regelzonengrenze - Wähle	Vorhabenträger/in TenneT TSO GmbH	Maßnahmennummer E 1.5
☐ Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Entwicklung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahme Es ist in den ersten 5 Jahren zwei Mal im Jahr eine Mahd vorzusehen. Im Rahmen der weiteren Unterhaltungspflege von 25 Jahren ist danach eine Mahd alle zwei Jahre anzusetzen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.		
Flächensicherung		
☐ Flächen des Vorhabenträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	☐ Grunderwerb ☐ Sonstige dingliche Sicherung (benennen): ☒ sonstige Nutzungsbeschränkung (benennen): Gestattungsvertrag	Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre

